

**Gemeinde Kleinmachnow**

Vorhabenbezogene Bebauungsplan-Verfahren KLM-VEP-003 „Kanalweg 4“

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 24.09.2021 –

## Vorhabenbezogene Bebauungsplan-Verfahren KLM-VEP-003 "Kanalweg 4"

Abwägungsprotokoll

zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

**Legende**

Spalte "*weitere Bearbeitung*" (Empfehlungen zur weiteren Bearbeitung):

P	=	Änderung der Planzeichnung
L	=	Änderung der Legende
T	=	Änderung / Ergänzung der textlichen Festsetzungen bzw. textlichen Hinweise
B	=	Änderung der Begründung / Aufnahme von Hinweisen in die Begründung
H	=	Sonstiger Handlungsbedarf
K	=	Keine Abwägung, da keine abwägungsbedürftige Äußerung vorliegt
N	=	Nichtberücksichtigung
V	=	Vorschlag wurde bereits berücksichtigt
Z	=	Zurückweisung der Argumentation

Vorhabenbezogene Bebauungsplan-Verfahren KLM-VEP-003 „Kanalweg 4“

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 24.09.2021 –

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Behörde / TÖB</b>	<b>Stellungnahme vom</b>	<b>Inhalt der Stellungnahme</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>	<b>weitere Bearbeitung</b>
<b>4</b>	Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg	09.11.2021	Die Planungsabsicht seien an die Ziele der Raumordnung angepasst.	Keine Abwägung erforderlich.	<b>K</b>
<b>9</b>	Brandenburgischer Landebetrieb für Liegenschaften und Bauen (BLB), Sophie-Alberti-Straße 4-6 Haus 2, 14478 Potsdam	11.10.2021	Im Geltungsbereich seien keine landeseigenen Flurstücke des Ministeriums der Finanzen und Europa, vertreten durch den Brandenburgischen Landebetrieb für Liegenschaften und Bauen, tangiert, erstatte ich daher Fehlmeldung.	Keine Abwägung erforderlich.	<b>K</b>
<b>19</b>	Landesamt für Bauen und Verkehr, 03007 Cottbus	07.10.2021	Aus Sicht der Landesverkehrsplanung bestünden gegen den vorhabenerschließenden Bebauungsplan Plan keine Einwände.	Keine Abwägung erforderlich.	<b>K</b>
<b>20</b>	Landesbetrieb Straßenwesen, Steinstraße 104 – 106, Haus 14 c, 14480 Potsdam	14.10.2021	Aufgrund der rückwärtigen Erschließung und dem bereits im Bestand geringen Verkehrsaufkommen bestünden seitens des LS keine Bedenken hinsichtlich der angedachten Planungen. Der LS sei bei weiteren Planungen zu beteiligen.	Keine Abwägung erforderlich Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	<b>K</b>
<b>24</b>	Landesamt für Umwelt, Postanschrift: Postfach 60 10 61, 14410 Potsdam	05.11.2021	1. Sachverhalt Antragsgegenstand ist der vorhabenbezogene Bebauungsplan (B-Plan) KLM-VEP-003 „Kanalweg 4“ der Gemeinde Kleinmachnow. Der B-Plan soll im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB1		

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			<p>aufgestellt werden. Mit dem B-Plan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Legalisierung von dauerhafter Wohnnutzung im Plangebiet geschaffen werden. In diesem Zusammenhang wird ein Sondergebiet, das der Erholung dient gemäß § 10 BauNVO mit der Zweckbestimmung Wochenendhausgebiet festgesetzt. Der Bebauungsplan umfasst folgendes Grundstück der Gemarkung Kleinmachnow: Flur 11, Flurstück 408.</p> <p>2. Stellungnahme Rechtsgrundlage Gemäß § 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) seien bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden. Mögliche schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG können Lärm, Staub, Gerüche, Luftschadstoffe, elektromagnetische Felder, Licht etc. darstellen. Hinsichtlich des Lärms maßgeblich sind die Orientierungswerte des Beiblatts 1 der DIN 18005, Teil 1, bei einwirkendem Anlagenlärm die Richtwerte der Nr. 6.1 der TA Lärm. Bei der Errichtung baulicher Anlagen entstehender Lärm ist entsprechend der Vorgaben der AVV Baulärm zu beurteilen, die Bewertung von</p>		

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			<p>Staubbeeinträchtigungen, Gerüchen und einwirkenden Luftschadstoffen erfolgt anhand der TA Luft.                      Mögliche Beeinträchtigungen durch Lichtimmissionen werden anhand der Lichtleitlinie ermittelt.                      Hinsichtlich der elektromagnetischen Felder und deren Störwirkung liegt die Zuständigkeit beim Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG).</p> <p>Planumfeld                      Das Plangebiet umfasse ein mit einem Wohnhaus bebauter Grundstück mit Gartennutzung. Im Norden und Osten grenzen ähnlich genutzte Grundstücke an, angrenzend befindet sich der Verlauf des Ringwegs bzw. Kanalwegs. Im Süden grenzen der Kanalweg, danach Grünflächen mit anschließendem Verlauf des Teltow-Kanals an das Grundstück, im Westen ebenfalls der Kanalweg, danach Wohnbebauung.                      Der Planungsgrundsatz des § 50 BImSchG sei erfüllt.                      Schutzanspruch</p> <p>Das Sondergebiet besitze einen sehr hohen Schutzstatus bezüglich Lärm, vergleichbar mit dem eines reinen Wohngebietes mit 50 dB(A) am Tag und 35 dB(A) nachts [bzw. 40 dB(A) nachts für Verkehrslärm].                      Immissionsituation                      Im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes sind keine Emittenten erkennbar, die zu Überschreitungen</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p><b>K</b></p>

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			<p>von Grenz-, Richt- oder Orientierungswerten führen können. Jedoch befinden sich in ca. 200 m Entfernung in der Gemeinde Teltow umfangreiche Handelseinrichtungen (Marktkauf, Möbelmarkt, Drogerie etc.). Es ist nicht auszuschließen, dass durch diese Einrichtungen, welche Anlagen im Sinne des BImSchG darstellen, die Richtwerte der Nr. 6.1 f) TA Lärm von 50 dB(A) tags und 35 dB(A) nachts überschritten werden. Dies erfordere eine nähere Überprüfung der Lärmsituation. Weiterhin bestünden erhebliche Bedenken dahingehend, dass mit einer Ausweisung als Wochenendhausgebiet eine dauerhafte Wohnnutzung gesichert werden könne. Die verfestigte Rechtsprechung gehe bei Wochenendhausgebieten von einer ausschließlichen Nutzung an Wochenenden aus, nicht jedoch an üblichen Wochentagen.</p> <p>3. Fazit Ausgehend von Standortlage und Nutzungsbestand könne keine abschließende Prüfung hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes erfolgen. Immissionskonflikte seien nach jetzigem Kenntnisstand nicht auszuschließen und können erst nach vertiefter Prüfung hinsichtlich möglicher Lärmbelastungen durch die Anlagen in Teltow erfolgen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme verliere mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre</p>	<p>Widerspruch zu bereits getätigten Stellungnahmen im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens KLM-BP-044 „Gartensiedlung Kleinmachnow Süd-Ost“. Im Rahmen der damaligen Behördenbeteiligung ist nicht negativ angemerkt worden, dass das dauerhafte Wohnen möglichen Lärmimmissionen entgegenstehe. Im Zuge dieser negativen Stellungnahmen sind angrenzende Bebauungspläne auf Teltower Gemarkung dahingehend überprüft worden, ob dortige zulässige Vorhaben dem dauerhaften Wohnen entgegenstehen könnten. Im Zuge der Erüierungen sind keine Nutzungen festgestellt worden, die der vorgesehenen Nutzung entgegenstehen. Der Verfahrensablauf des KLM-BP-044 ist gesetzeskonform abgeschlossen worden. Die Veröffentlichung der FNP-Änderung ist vor der</p>	<p><b>Z</b></p>

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
		14.12.2021	<p>Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen. Weiterhin werde um eine Anzeige zum Inkrafttreten des Planes bzw. die Erteilung der Genehmigung gebeten.</p> <p>2. Stellungnahme Rechtsgrundlage Gemäß § 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)3 seien bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden. Mögliche schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG können Lärm, Staub, Gerüche, Luftschadstoffe, elektromagnetische Felder, Licht etc. darstellen. Hinsichtlich des Lärms maßgeblich seien die Orientierungswerte des Beiblatts 1 der DIN 18005, Teil 1, bei einwirkendem Anlagenlärm die Richtwerte der Nr. 6.1 der TA Lärm. Bei der Errichtung baulicher Anlagen entstehender Lärm sei entsprechend der Vorgaben der AVV Baulärm zu beurteilen, die Bewertung von Staubbeeinträchtigungen, Gerüchen und einwirkenden Luftschadstoffen erfolge anhand der TA Luft.</p>	<p>Veröffentlichung des Bebauungsplanes erfolgt.</p> <p>Siehe zweite Stellungnahme vom 14.12.2021.</p> <p>Nachdem in der 1. Stellungnahme Bedenken bezgl. des Lärmschutzes geäußert wurden, konnten die Bedenken seitens des Landesamtes für Umwelt ausgeräumt werden. Im Anschluss erfolgte die 2. Stellungnahme.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich</p>	<p style="text-align: center;"><b>K</b></p>

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			<p>Mögliche Beeinträchtigungen durch Lichtimmissionen werden anhand der Lichtleitlinie ermittelt. Hinsichtlich der elektromagnetischen Felder und deren Störwirkung liege die Zuständigkeit beim Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG).</p> <p>Planumfeld Das Plangebiet umfasse ein mit einem Wohnhaus bebautes Grundstück mit Gartennutzung. Im Norden und Osten grenzen ähnlich genutzte Grundstücke an, angrenzend befindet sich der Verlauf des Ringwegs bzw. Kanalwegs. Im Süden grenzen der Kanalweg, danach Grünflächen mit anschließendem Verlauf des Teltow-Kanals an das Grundstück, im Westen ebenfalls der Kanalweg, danach Wohnbebauung. Der Planungsgrundsatz des § 50 BImSchG werde erfüllt.</p> <p><u>Schutzanspruch</u> Das Sondergebiet für Erholung besitzt einen hohen Schutzstatus bezüglich Lärm, vergleichbar mit dem eines allgemeinen Wohngebiets mit 55 dB(A) am Tag und 40 dB(A) nachts [bzw. 45 dB(A) nachts für Verkehrslärm].</p> <p><u>Immissionsituation</u> Im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes sind keine Emittenten erkennbar, die zu Überschreitungen von Grenz-, Richt- oder Orientierungswerten führen können. Jedoch befinden sich in der Gemeinde Teltow südlich des</p>	Keine Abwägung erforderlich	<b>K</b>

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			<p>Teltowkanals umfangreiche Handelseinrichtungen (Marktkauf, Möbelmarkt, Drogerie etc.).                      Es kann jedoch nunmehr nach Prüfung der zugrundeliegenden Bebauungspläne ausgeschlossen werden, dass durch diese Einrichtungen, welche Anlagen im Sinne des BImSchG darstellen, bei bestimmungsgemäßem Betrieb die Richtwerte der Nr. 6.1 e) TA Lärm von 55 dB(A) tags und 40 dB(A) nachts überschritten werden.</p> <p><b>3. Fazit</b>                      Ausgehend von den örtlichen Gegebenheiten und einer vertieften Prüfung der benachbarten B-Pläne hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes stellt sich das Vorhaben hinsichtlich der hier zu vertretenden Belange des Immissionsschutzes nunmehr als zustimmungsfähig dar.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen. Weiterhin wird um eine Anzeige zum Inkrafttreten des Planes bzw. die Erteilung der Genehmigung gebeten.</p>	Keine Abwägung erforderlich	K
29	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe	08.10.2021	Es seien keine Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können vorhanden.	Keine Abwägung erforderlich	K

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			<p>Es seien keine beabsichtigten Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes vorhanden.</p> <p>Erdgasspeicher / Untergrundspeicher: Der genannte Planbereich befinde sich vollständig im Beeinflussungsbereich des Erdgasspeichers / Untergrundspeichers Berlin der Berliner Erdgasspeicher GmbH im Berliner Bezirk Berlin-Charlottenburg-Wilmersdorf. Bedingt durch den Speicherbetrieb sind großflächig um den Speicherstandort an der Erdoberfläche Bodenbewegungen feststellbar. Aufgrund ihrer gleichförmigen Ausprägung und großflächigen Ausbreitung führen diese im Regelfall jedoch zu keinen Nutzungseinschränkungen an der Erdoberfläche.</p> <p>Die Berliner Erdgasspeicher GmbH, Glockenturmstraße 18, 14053 Berlin, habe den Betrieb des Berliner Erdgasspeichers / Untergrundspeichers im Berliner Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf und somit die Vermarktung von Speicherkapazitäten bereits zum 01. April 2017 eingestellt. Der Prozess der Stilllegung werde sich allerdings über viele Jahre erstrecken. (Restgasabführung, Monitoring, Rückbau etc.). Weitergehende Informationen seien erhältlich bei dem Betreiber des Gasspeichers, der</p> <p>Berliner Erdgasspeicher GmbH &amp; Co. KG, Glockenturmstraße 18, 14053 Berlin.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Keine Abwägung erforderlich</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen</p>	<p><b>K</b></p> <p><b>K</b></p> <p><b>K</b></p>

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			<p>Nähere Auskünfte können im Bedarfsfall darüber hinaus auch beim LGBR durch eine gesonderte Anfrage eingeholt werden.</p> <p>Es werde darauf hingewiesen, dass bei etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht bestehe (vgl. § 8 ff Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahmen sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz-Geo-IDG).</p>	Keine Abwägung erforderlich.	<b>K</b>
30	Deutscher Wetterdienst, Postfach 600552, 14405 Potsdam	27.10.2021	Das geplante Vorhaben beeinträchtigt nicht den öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich des Deutschen Wetterdienstes.	Keine Abwägung erforderlich.	<b>K</b>
35	Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 93 a, 14478 Potsdam	02.11.2021	Forstrechtliche Belange seien nicht berührt.	Keine Abwägung erforderlich.	<b>K</b>
37	Regionale Planungsgemeinschaft Haveland-Fläming, Oderstraße 65, 14513 Teltow	12.10.2021	Belange der Regionalplanung seien durch das Vorhaben nicht berührt.	Keine Abwägung erforderlich.	<b>K</b>

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
38	Landkreis Potsdam-Mittelmark, Postfach 1138, 14801 Bad Belzig	29.10.2021	<p>Fachdienst Umwelt:  <b>Untere Wasserbehörde:</b> Das Grundwasser befinde sich laut GIS ca. &lt; 1 m unter GOK. Hinweise und Anregungen ergeben sich nicht.  <b>Untere Abfallwirtschaftsbehörde:</b>                      Abfallrechtliche Belange stünden dem Vorhaben nicht entgegen.                      Siehe weitere Hinweise.</p> <p><b>Untere Bodenschutzbehörde:</b> Es ergeben sich keine Hinweise, Anregungen oder Einwendungen.  <b>Unter Naturschutzbehörde:</b>                      Es ergeben sich keine Hinweise, Anregungen oder Einwendungen.  <b>Fachdienst Technische Bauaufsicht, Bereich Brandschutz:</b> Es sei darauf zu achten, dass eine ausreichende Löschwasserversorgung, auf Grund der vorgesehenen Nutzung „WA“; von mindestens 800 l x min<sup>-1</sup> für zwei Stunden sichergestellt ist.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Dieses Thema ist im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens zu berücksichtigen und abzuarbeiten.</p>	<p><b>K</b></p> <p><b>K</b></p> <p><b>K</b></p> <p><b>K</b></p> <p><b>K</b></p>
44	Berliner Wasserbetriebe, Neue Jüdenstraße 1, 10179 Berlin	21.10.2021	Es befinden sich keine Anlagen der Berliner Wasserbetriebe im Bebauungsplangebiet	Keine Abwägung erforderlich.	<b>K</b>
44	Mittelmärkische Wasser- und Abwasser GmbH	07.10.2021	Sie informierten uns über den Vorhaben- und Erschließungsplan KLM-VEP-003 „Kanalweg 4“ zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan, welchem wir grundsätzlich zustimmen.	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>	<p><b>K</b></p> <p><b>K</b></p>

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			<p>Die Gemeinde Kleinmachnow liege im Verbandsgebiet des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Der Teltow“ (WAZV). Der WAZV ist Eigentümer der Trink- und Schmutzwasseranlagen der Gemeinde Kleinmachnow. Die Trinkwasser- und Schmutzwasserentsorgung erfolgt entsprechend den Satzungen und Vertragsbestimmungen des WAZV. Anlagenbetreiber sei die MWA Mittelmärkische Wasser- und Abwasser GmbH.</p> <p>Die öffentlichen Trinkwasseranlagen seien im Bereich des Vorhaben- und Erschließungsplans KLM-VEP-003 „Kanalweg 4“ vorhanden. Den genauen Verlauf der bereits vorhandenen Trinkwasseranlagen entnehmen Sie bitte dem beigefügten Bestandsplan. Öffentliche Schmutzwasseranlagen seien im Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplans KLM-VEP-003 „Kanalweg 4“ nicht vorhanden. Die Entsorgung des Schmutzwassers müsse über eine abflusslose Sammelgrube bzw. Kleinkläranlage erfolgen. Die Entsorgung der Fäkalien bzw. des Klärschlammes sei durch den Zweckverband abgesichert. Je nach künftigen Trinkwasserbedarf müsse geprüft werden, ob die vorhandenen Leistungen ausreichend seien. Die Absicherung des Löschwasserbedarfs müsse ebenfalls neu geprüft werden.</p> <p>Nachfolgende Grundsätze seien bei der Planung und Ausführung unbedingt einzuhalten:</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich. Diese Themen sind im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens zu berücksichtigen und abzuarbeiten.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich. Diese Themen sind im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens zu berücksichtigen und abzuarbeiten.</p>	<p><b>K</b></p> <p><b>K</b></p> <p><b>K</b></p>

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			<p>Die Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung müsse jederzeit gewährleistet bleiben. Die Anlagen des WAZV dürfen nicht überbaut oder bepflanzt werden. Die bestehenden Leitungen müssen in frostfreien Verlegetiefen verbleiben (Trinkwasserleitungen mit einer Überdeckungshöhe von 1,50 m). Es sei darauf zu achten, dass ein Arbeits- und Schutzstreifen nach der Technischen Regel Arbeitsblatt DVGW W 400-1 A zu den Leitungen vorhanden bleibe. Ebenso sei die DIN 18920 (Schutz vor Bäumen) einzuhalten. In Kleinmachnow werde eine Trennkanalisation betrieben. Niederschlagswasser sei auf den Grundstücken zu versickern und dürfe nicht in die öffentlichen Schmutzwasseranlagen eingeleitet werden.</p> <p>Vor Beginn der Arbeiten seien die Meisterbereiche Trinkwasser (033203 345-451) und Abwasser (033203 345-461) der NWA GmbH hinzuziehen. Der Baubeginn ist rechtzeitig schriftlich anzuzeigen.</p>	Keine Abwägung erforderlich. Diese Themen sind im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens zu berücksichtigen und abzuarbeiten.	
45	E.DIS Netz GmbH, Oderstraße 29, 14513 Teltow	01.11.2021	Gegenüber der Planung bestünden keine Bedenken.	Keine Abwägung erforderlich.	<b>K</b>
48	Deutsche Telekom Technik GmbH, Wilhelm-Bartelt-Straße 2, 16816 Neuruppin	04.11.2021	<p>Im Planungsbereich befinden sich Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Telekom, die aus dem beigefügten Plan ersichtlich seien.</p> <p>Der beigefügt Bestandsplan der Telekom entspreche nur dem derzeitigen Stand. Änderungen oder Errichtungen von TK-Linien seien jederzeit möglich. Wir bitten</p>	Keine Abwägung erforderlich. Diese Themen sind im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens zu berücksichtigen und abzuarbeiten.	<b>K</b>

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			daher, diesen Plan nicht für evtl. Bauausführen zu verwenden. Vor Tiefbauarbeiten über oder in unmittelbarer Nähe unserer TK-Linien sei es erforderlich, dass sich die Bauausführenden vorher durch Kabeleinweisung via Internet, Nutzung des Leitungsauskunftsportals der infrest GmbH oder per Email Planauskunft_brandenburg@telekom.de in die genaue Lage dieser Anlagen einweisen lassen.		
50	Zentraldienst der Polizei Brandenburg, Am Baruther Tor 20, 15806 Zossen	06.10.2021	<p>Zur Beplanung des Gebietes bestünden keine grundsätzlichen Einwände.</p> <p>Bei konkreten Bauvorhaben sei bei Notwendigkeit eine Kampfmittelfreiheitsbescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte. Diese Einschätzung gelte auch für zukünftige Änderungen dieses Planes. Wir verweisen auf unser Schreiben vom 30.07.2015 zum Vorhaben Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-044 „Gartensiedlung Kleinmachnow Süd-Ost“ RPL.Nr. 201527650000.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Dieses Thema ist im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens zu berücksichtigen und abzuarbeiten.</p>	<p><b>K</b></p> <p><b>K</b></p>
51	Polizeipräsidium des Landes Brandenburg, Henning-von-Tresckow-Str. 9 – 13	26.10.2021	Durch die o.g. Planungen seien die Belange der Polizeiinspektion Potsdam nicht berührt.	Keine Abwägung erforderlich.	<b>K</b>

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Behörde / TÖB</b>	<b>Stellungnahme vom</b>	<b>Inhalt der Stellungnahme</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>	<b>weitere Bearbeitung</b>
<b>56</b>	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR, Lindenstraße 34, 14467 Potsdam	26.10.2021	Sofern keine weiteren baulichen Verdichtungen / Versiegelungen über das festgesetzte Maß hinaus erfolgen, bestünden aus Sicht der Verbände keine Bedenken gegenüber dem Vorhaben.	Keine Abwägung erforderlich.	<b>K</b>
<b>62</b>	Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Stadtplanung, 14160 Berlin	29.10.2021	Hinsichtlich der vorgesehenen städtebaulichen Ziele der Planung teile ich Ihnen mit, dass Belange des Bezirks Steglitz-Zehlendorf von Berlin nicht berührt sind.	Keine Abwägung erforderlich.	<b>K</b>
<b>64</b>	Gemeinde Stahnsdorf, Annastraße 3, 14532 Stahnsdorf	28.10.2021	Durch den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes KLM-VEP-003 „Kanalweg 4“ der Gemeinde Kleinmachnow seien die durch die Nachbargemeinde Stahnsdorf wahrzunehmenden öffentlichen Belange und eigene städtebaulichen Planungen nicht berührt.	Keine Abwägung erforderlich.	<b>K</b>
<b>65</b>	Stadtverwaltung Teltow, Postfach 252, 14505 Teltow	11.10.2021	Die Belange der Stadt Teltow seien durch die Planung nicht berührt.	Keine Abwägung erforderlich.	<b>K</b>
<b>69</b>	Abfallwirtschaft Potsdam Mittelmark GmbH, Bahnhofstraße 18, 14823 Niemegk	06.10.2021	In der Stellungnahme werden die Anforderungen an die Gewährleistung der Abfallentsorgung vor der Haustür dargelegt.	Es handelt sich um ein Bestandsgebiet, wo bereits die Abfallentsorgung gewährleistet ist. Keine Abwägung erforderlich.	<b>K</b>
	PRIMAGAS Energie GmbH & Co. KG	22.09.2021	Es seien durch das Vorhaben keine Flüssiggasversorgungsleitungen berührt.	Keine Abwägung erforderlich.	<b>K</b>

Vorhabenbezogene Bebauungsplan-Verfahren KLM-VEP-003 „Kanalweg 4“

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 24.09.2021 –

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Behörde / TÖB</b>	<b>Stellungnahme vom</b>	<b>Inhalt der Stellungnahme</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>	<b>weitere Bearbeitung</b>
	NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG	22.09.2021	Im unmittelbaren Bereich der geplanten Baumaßnahme liegen keine Anlagen der NBB bzw. vorhandene Anlagen seien gemäß ihren Unterlagen nicht tangiert.	Keine Abwägung erforderlich.	<b>K</b>

Der planaufstellenden Kommune sind keine weiteren Belange bekannt, die von den Behörden oder sonstigen Trägern öffentlicher Belange nicht vorgebracht wurden und dennoch für die Rechtmäßigkeit der Abwägung von Bedeutung sind.

## **Zusammenfassung der Ergebnisse der Abwägungstabelle**

### **I. Notwendige Änderungen oder Ergänzungen der Planzeichnung (P) mit Legende**

– Keine –

### **II. Änderungen oder Ergänzungen des Plandokumentes mit rein klarstellendem Charakter (erneute Beteiligungsrunde nicht erforderlich)**

– Keine –

### **III. Notwendige Änderungen oder Ergänzungen der textlichen Festsetzungen (T)**

– Keine –

### **IV. Notwendige Änderungen oder Ergänzungen der Begründung (B) und/oder des Umweltberichts (U)**

– Keine –

### **V. Sonstiger Handlungsbedarf (H)**

– Keine –

### **VI. Nichtbeachtung (N) oder Zurückweisung der Argumentation (Z)**

– Keine –

### **VII. Hinweise und Änderungen, die sich aus eigener Sachkenntnis ergeben**

– Keine –

4

**Faller, Christian**

**Von:** Krüger, Hubertus <Hubertus.Krueger@gl.berlin-brandenburg.de>  
**Gesendet:** Dienstag, 9. November 2021 09:40  
**An:** Behoerdenbeteiligung  
**Cc:** 'juliane.prause@havelland-flaeming.de'; 'toeb@potsdam-mittelmark.de'  
**Betreff:** Vorhabenbezogener Bebauungsplan KLM-VEP-003 „Kanalweg 4“  
**Anlagen:** 2021-0851-vBP-KLM\_VEP\_003-Kanalweg\_4-ZT01.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,  
 anbei erhalten Sie unsere Stellungnahme zur o.g. Planung.  
 In Anbetracht der angespannten Lage im Zusammenhang mit den Maßnahmen zum Schutz vor dem neuartigen Corona-Virus versenden wir die Stellungnahme ausschließlich per e-mail.

Freundliche Grüße  
 Im Auftrag  
 Hubertus Krüger

Gemeinsame Landesplanungsabteilung  
 Berlin-Brandenburg  
 GL 5, Umsetzung der Raumordnungspläne,  
 landesplanerische Verfahren  
 Henning-Von-Tresckow-Straße 2-8  
 14471 Potsdam  
 Tel.: 0331/866-8755  
 Hubertus.krueger@gl.berlin-brandenburg.de

Fachbereich Bauen/Wohnen			
Verkehr/ Klima	Stadt- Bauplanung	Tiefbau/ Stadtsw.	Gemeinde- grün
EINGANG:			Hochbau
Nr.: 3333			Wohn-V.
RÜ	Wvi am:	FBL	
B	Ablage:	digital	Registratur

*Am 18.11.2021 -> Fa*

Gemeinde Kleinmachnow		
BM	EINGANG:  15. NOV. 2021 Nr.: 8417	B
BBM		R/S/O
Personal		BÜBÜ
F/B/L		S/K/S
GV		



Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen

Gemeinsame Landesplanungsabteilung | Henning-von-Tresckow-Straße 2-8 | 14467 Potsdam

Gemeinsame Landesplanungsabteilung

Henning-von-Tresckow-Straße 2-8  
14467 Potsdam

Gemeinde Kleinmachnow  
Fachbereich Bauen/Wohnen  
Postfach 1108  
14533 Kleinmachnow

Bearb.: Herr Krüger

Gesch.-Z.: GL.5.4-46152-004-0851/2021

Tel.: 0331-866-8755

Fax: 0331-866-8703

Hubertus.krueger@gl.berlin-brandenburg.de

Nur per Mail: [behoerdenbeteiligung@kleinmachnow.de](mailto:behoerdenbeteiligung@kleinmachnow.de)

Internet: [gl.berlin-brandenburg.de/](http://gl.berlin-brandenburg.de/)

Potsdam, 09. November 2021

Planung/Vorhaben: Vorhabenbezogener Bebauungsplan KLM-VEP-003 „Kanalweg 4“, Stand: Entwurf 26.08.2021

Gemeinde / Ortsteil: Kleinmachnow  
Kreis: Potsdam Mittelmark  
Region: Havelland-Fläming  
Ihr Schreiben (E-Mail) vom 14.10.2021

Stellungnahme zur Zielanfrage gemäß Art. 12 bzw. 13 des Landesplanungsvertrages  
Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB  
Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Beurteilung der angezeigten Planungsabsicht:

Die Planungsabsicht ist nicht hinreichend zu beurteilen.  
Die Planungsabsicht steht im Widerspruch zu Zielen der Raumordnung  
Es ist derzeit kein Widerspruch zu Zielen der Raumordnung zu erkennen.  
Die Planungsabsicht ist an die Ziele der Raumordnung angepasst.  
Anrechnung auf Eigenentwicklungsoption (EEO) oder Wachstumsreserve (WR) in ha

Zielmitteilung / Erläuterungen:

Mit dem vorliegenden Verfahren sollen innerhalb des rechtswirksamen Bebauungsplanes KLM-BP-044 „Gartensiedlung Kleinmachnow Süd-Ost“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit von Dauerwohnen geschaffen werden.

Das Plangebiet, liegt nach der Festlegungskarte 1 des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) innerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung, in dem den Kommunen Spielraum zur Binnendifferenzierung gewährt wird.

Auf die vorliegende Planung bezogene Ziele der Raumordnung des LEP HR:

- Z 5.6 Abs. 1 und 3 Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung

Dienststelle

AL/SAL/GL 1, 2, 3, 5, 6  
GL 4  
GL 5

14467 Potsdam  
03046 Cottbus  
15236 Frankfurt (Oder)

Henning-von-Tresckow-Straße 2-8  
Gulbener Straße 24  
Müllroser Chaussee 54

Telefon

0331-866-8701  
0355-494924-51  
0335-60676-9932

Fax

0331-866-8703  
0355-494924-99  
0335-60676-9944

ÖPNV

Tram 92, 93, 96, Bus 606  
Bus 16  
Tram 3, 4, Bus 981

Der Gestaltungsraum Siedlung ist der Schwerpunkt der Siedlungsentwicklung, in dem die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen ohne quantitative Einschränkung möglich ist.

### Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht

- Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007, GVBl. I S. 235
- Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin – Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 GVBl. II, Nr. 35;

### Bindungswirkung

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Die Ziele der Raumordnung können im Rahmen der Abwägung nicht überwunden werden.

Die für die Planung relevanten Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind aus den o. g. Rechtsgrundlagen von der Kommune eigenständig zu ermitteln und im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen.

### Hinweise

- Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Mitteilung unberührt.
- Wir bitten, **Beteiligungen** gemäß Landesplanungsvertrag zur Zielmitteilung/Trägerbeteiligung zu Bauleitplänen, **Mitteilungen über das Inkrafttreten** von Bauleitplänen sowie Satzungen nach § 34 (4) BauGB oder die **Einstellung von Verfahren** nur **in digitaler Form durchzuführen** (E-Mail oder Download-Link) und dafür **ausschließlich unser Referatspostfach** zu nutzen: [gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de](mailto:gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de).
- Information für den Fall der Erhebung personenbezogener Daten siehe folgenden Link: <https://gl.berlin-brandenburg.de/service/info-personenbezogene-daten-gl-5.pdf>.

Im Auftrag

gez. Krüger

**Faller, Christian**

9

**Von:** Paul, Philipp <Philipp.Paul@BLB.Brandenburg.de>  
**Gesendet:** Montag, 11. Oktober 2021 08:11  
**An:** Behoerdenbeteiligung; Faller, Christian  
**Betreff:** Bebauungsplan KLM-VEP-003 "Kanalweg 4"  
**Anlagen:** Formblatt KLM-VEP-003 „Kanalweg 4.pdf

Sehr geehrter Herr Faller,

da im o.g. Geltungsbereich keine landeseigenen Flurstücke des Ministeriums der Finanzen und Europa vertreten durch den Brandenburgischen Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen tangieren, erstatte ich daher Fehlmeldung.

Anlage: Formblatt

Mit freundlichen Grüßen

Philipp Paul  
Liegenschaftsteam

Brandenburgischer Landesbetrieb  
für Liegenschaften und Bauen (BLB)  
Sophie-Alberti-Straße 4-6 Haus 2  
14478 Potsdam

Tel: +49 331 58181 295  
Fax: +49 331 58181 199  
E-Mail: [philipp.paul@blb.brandenburg.de](mailto:philipp.paul@blb.brandenburg.de)  
Web: [www.blb.brandenburg.de](http://www.blb.brandenburg.de)

Gemeinde Kleinmachnow		
BM	EINGANG:  11. OKT. 2021 Nr.: 7459	B/W X
BBM		R/S/O
Personal		BÜBÜ
F/B/L	GV	S/K/S

BLB



Fachbereich Bauen/Wohnen			
Verkehr/ Klima	Stadt- bau	Tiefbau/ Stadtw.	Gemeinde- grün
EINGANG: 11. OKT. 2021			Hochbau
Nr. 2025	S.V. Nr. 12.10.21		Wohn-V.
RÜ	Wvl am		FBL
BV	Ablage:	digital	Registratur

i.V. Ve 14.10.21 → Fa

B. Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange:

Brandenburgischer Landesbetrieb  
für Liegenschaften und Bauen  
Facilitymanagement Team 3  
Sophie-Alberti-Straße 4-6  
14478 Potsdam

Telefon: 0331 58181 - 295  
Telefax: 0331 58181 - 199  
Bearbeiter: Herr Paul  
philipp.paul@blb.brandenburg.de  
Gesch.-Z.: FM LM-PA-VV 2012/TöB-PM-113

**Keine Einwände**

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können.

*(bitte alle drei Rubriken ausfüllen)*

1. Einwendung:

.....

2. Rechtsgrundlage:

.....

3. Möglichkeit der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen):

.....

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens:

.....

Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlage:

Potsdam,

8.10.21



.....  
Datum,

.....  
Unterschrift

- RÜCKANTWORT -

BLB | Sophie-Alberti-Straße 4-6 | 14478 Potsdam

Rathaus Kleinmachnow  
Postfach 1108  
14533 Kleinmachnow

- Formblatt -

**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)**

*Vorbemerkung:*

Mit der Beteiligung wird den Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu dem jeweiligen konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann.

*Leerzeilen bitte ausfüllen, Zutreffendes ankreuzen [X]*

A. Allgemeine Angaben:

Landkreis /Stadt/**Gemeinde:** Kleinmachnow

Flächennutzungsplan:

**Bebauungsplan: KLM-VEP-003 „Kanalweg 4“**

Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan:

sonstiges:

Fristablauf für die Stellungnahme am: **29.10.2021**

Landesamt für Bauen und Verkehr • 03007 Cottbus • PSF 10 07 44

Rathaus Kleinmachnow  
Fachbereich Bauen / Wohnen  
Postfach 11 08  
14533 Kleinmachnow

Gemeinde Kleinmachnow		
BM	EINGANG:  08. OKT. 2021 Nr.: <u>7415</u>	B/W <input checked="" type="checkbox"/>
BBM		R/S/O
Personal		BOBÜ
F/B/L	GV	S/K/S

### Außenstelle Cottbus

Bearb.: Frau Borchardt  
Gesch-Z.: 2241-34214/2021/601  
Telefon: 03342 / 4266 2209  
Fax: 03342 / 4266 7608  
Internet: <https://lbv.brandenburg.de>  
E-Mail: LBV-TOEB@LBV.brandenburg.de

Cottbus, 07.10.2021

### Vorhabenbezogener Bebauungsplan KLM-VEP-003 „Kanalweg 4“, Gemeinde Kleinmachnow

#### Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Ihre Nachricht vom 24. September 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit des Landesamtes für Bauen und Verkehr (LBV) als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß "Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planungsverfahren" (Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 17. Juni 2015, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 27, vom 15. Juli 2015, S. 575) geprüft.

Mit dem vorliegenden B-Plan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit des bereits stattfindenden Dauerwohnens auf dem o. a. Grundstück gesichert werden.

Aus Sicht der Landesverkehrsplanung bestehen gegen den B-Plan keine Einwände.

Belange der in der Zuständigkeit des LBV befindlichen Bereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt (schiffbare Landesgewässer und Binnenhäfen), ziviler Luftverkehr und übriger ÖPNV werden durch das Vorhaben nicht berührt.

Fachbereich Bauen/Wohnen			
Verkehr/ Klima	Stadt	Tiefbau/ Stadtw.	Gemeinde- grün
	<input checked="" type="checkbox"/>		Hochbau
EINGANG:			Wohn-V.
Nr.: <u>2903</u>			FBL
RÜ	WVI art:		Registrierung
<input checked="" type="checkbox"/>	Abgabe:	digital	

i.V. Kc 11 10.21 -7Fa

Außenstelle Cottbus • Guldener Straße 24 • 03046 Cottbus • Tel.: 03342 4266-7102 • Fax: 03342 4266-7608  
Öffentliche Verkehrsmittel: Straßenbahnlinie 1 bis Stadthalle oder Buslinie 16 bis Papitzer Straße

Landesamt für Bauen und Verkehr • Lindenallee 51 • 15366 Hoppegarten • Tel.: 03342 4266-0 • Fax: 03342 4266-7601

E-Rechnung: <https://xrechnung-bdr.de>; Leitweg-ID: 12-121096894453782-21  
Bankverbindung: Landeshauptkasse Potsdam • Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba)  
IBAN: DE02 3005 0000 7110 4015 15 • BIC-Swift: WELADEDXXX

Für die Verkehrsbereiche liegen mir Informationen zu Planungen oder sonstigen Maßnahmen, die das Vorhaben betreffen können, nicht vor.

Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Borchardt



LAND BRANDENBURG

20



Landesbetrieb Straßenwesen | Steinstraße 104-106, Haus 14 C | 14480 Potsdam

Rathaus Kleinmachnow  
Fachdienst Stadtplanung/Bauordnung  
z. Hd. Herrn Fallner  
Ihr Zeichen: 60/1544/Sep-21 fa  
Postfach 1108  
14533 Kleinmachnow

Dezernat Planung West  
Dienststätte Potsdam  
Steinstraße 104-106, Haus 14 C  
14480 Potsdam

Bearb.: Benedikt Lüdtkke  
Gesch.-Z.: 441a.16  
Hausruf: 0 3342 249-1400  
Fax: 03342 249 1380  
Internet: www.lsb.brandenburg.de  
Benedikt.Luedtke@LS.Brandenburg.de

Fachbereich Bauen/Wohnen			
Verkehr/ Klima	Stadt/ bau	Tiefbau/ Stadtsw.	Gemeinde- grün
EINGANG:			Hochbau
Nr. 2932			Wohn-V.
RÜ	WVl am:		FBL
B	Abt.:	digital	Registrierung

*du 21.10.21 -> fa*

Potsdam, 14.10.2021

Autobahn A 10 AS Michendorf, A 115 AS Babelsberg  
Potsdam Hbf. DB und S-Bahn S 7

**Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB zum Bebauungsplan KLM-VEP-003 „Kanalweg 4“ der Gemeinde Kleinmachnow**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Fallner,

mit Ihrem Schreiben vom 1. Oktober 2021 haben Sie die Unterlagen für die o.g. Planung mit der Bitte um Stellungnahme eingereicht. Die Planunterlagen habe ich unter dem **Aktenzeichen 70/2021** registriert und geprüft. Das Aktenzeichen ist beim künftigen Schriftwechsel stets anzugeben.

Der Geltungsbereich der Planung befindet sich im Südosten der Gemeinde Kleinmachnow. Über mehrere Gemeindestraßen ist das Planungsgebiet an die Landesstraße (L) 77 angeschlossen. Gegenstand der Planungen ist die Festsetzung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Wochenendhausgebiet“, um das bereits bebaute Flurstück (ein Einmailienhaus) für das dauerhafte Wohnen zu sichern. Der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Dienststätte Potsdam (LS) ist im betreffenden Abschnitt für die L 77 zuständig und nimmt wie folgt Stellung:

Aufgrund der rückwärtigen Erschließung und dem bereits im Bestand geringen Verkehrsaufkommen bestehen seitens des LS keine Bedenken hinsichtlich der angedachten Planungen.

Der LS ist bei den weiteren Planungen zu beteiligen. Für Rückfragen steht Ihnen Herr Lüdtkke unter der o.g. Telefonnummer zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Frank Schmidt  
Dezernatsleiter Planung West

Gemeinde Kleinmachnow		
BM	EINGANG:	B/W
BBM		R/S/O
Personal	19. OKT. 2021	BÜBÜ
F/B/L	Nr.: 7705	S/K/S
	GV	

**Faller, Christian**

24

**Von:** Gruber, Maik <Maik.Gruber@LfU.Brandenburg.de>  
**Gesendet:** Mittwoch, 15. Dezember 2021 11:26  
**An:** Faller, Christian  
**Betreff:** AW: Vorhabenbezogener Bebauungsplan KLM-VEP-003 Kanalweg 4, ihre  
Stellungnahme: 221/21 T26, vom 05.11.2021.  
**Anlagen:** Ergänzung zu Stn. 221\_21 T26-Überarbeitung.docx

Sehr geehrter Herr Faller,

in der Anlage sende ich Ihnen vorab meine abgeänderte Stellungnahme per e-mail. Das Original geht heute auf dem Postweg direkt zu Ihnen.  
Bei Rückfragen können Sie mich gerne kontaktieren.

Mit freundlichen Grüßen,

Gemeinde Kleinmachnow		
BM	EINGANG:  12. JAN. 2022  Nr.: 341	B/
BBM		R/S/C
Personal		BÜBÜ
F/B/L	GV	S/K/C

Maik Gruber  
Sachbearbeiter  
T26 – Technischer Umweltschutz / Überwachung Potsdam (Haus 3, Zimmer 225)  
Landesamt für Umwelt (LfU)  
Postanschrift: Seeburger Chaussee 2, 14 476 Potsdam, OT Groß Glienicke  
Tel.: (033201) 442-550  
Fax: (033201) 442-199  
Mail: [maik.gruber@lfu.brandenburg.de](mailto:maik.gruber@lfu.brandenburg.de)  
Internet: <http://www.lugv.brandenburg.de>  
Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Daten

*Handwritten signature*

Fachbereich Bauwesen/Verfahren			
Verkehr/ Klima	Stadt- bau	Tiefbau/ Stachw.	Gemeind- grün
EINGANG:  12. JAN. 2022		Hochbau	
Nr.: 148		Wohn-V.	
RÜ	Ww. am:	FBL	
B/	Ablage:	digital	Registrierung

i.V. Nr. 14.01.22 -> Fa

**Von:** C.Faller@kleinmachnow.de <C.Faller@kleinmachnow.de>  
**Gesendet:** Dienstag, 14. Dezember 2021 16:50  
**An:** Gruber, Maik <Maik.Gruber@LfU.Brandenburg.de>  
**Cc:** G.Lutter@kleinmachnow.de  
**Betreff:** Vorhabenbezogener Bebauungsplan KLM-VEP-003 Kanalweg 4, ihre Stellungnahme: 221/21 T26, vom 05.11.2021.

Sehr geehrter Herr Gruber,

die FNP-Änderung (Sondergebiet Wochenendhausgebiet) der Gemeinde Kleinmachnow wurde mit dem Beitrittsbeschluss vom 14.12.2017 rechtskräftig. Der Bebauungsplan KLM-BP-044 trat am 12.01.2018 mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

Bitte bestätigen Sie mir, dass das Vorhaben, Bestandssicherung des dauerhaften Wohnen auf dem Grundstück - Kanalweg 4, „KLM-VEP-003 Kanalweg 4“, nicht dem Lärmschutz entgegensteht. Bei entsprechender Bestätigung, behandle ich diese als abschließende Stellungnahme des LfU.

Bereits im Verfahren des Bebauungsplans KLM-BP-044 wurde dargelegt, dass einzelne Grundstücke im SO Wochenendhausgebiet dauerhaft bewohnt werden. Damals sind bezüglich des Lärmschutzes keine negativen Stellungnahmen bei der Gemeinde Kleinmachnow eingegangen.

Wenn Sie Fragen haben oder weitere Informationen benötigen, dann erreichen Sie den Fachdienst Stadtplanung/Bauordnung (Ansprechpartner Herr Faller) am besten unter den u.a. Kontaktdaten.

Freundliche Grüße

C. Faller

Sachbearbeiter Stadtplanung/Bauordnung  
Fachdienst Stadtplanung/Bauordnung  
Fachbereich Bauen/Wohnen

Gemeinde Kleinmachnow  
Adolf-Grimme-Ring 10  
14532 Kleinmachnow

Telefon: (033203) 877-2032  
Telefax: (033203) 877-2999  
eMail: [C.Faller@kleinmachnow.de](mailto:C.Faller@kleinmachnow.de)  
Internet: <http://www.kleinmachnow.de>

**FORMBLATT**  
**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren**  
**und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 BauGB)**

**Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange**

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 2
Belang	Immissionsschutz
Vorhaben	Vorhabenbezogener Bebauungsplan KLM-VEP-003 "Kanalweg 4" der Gemeinde Kleinmachnow
Ansprechpartner*In:	Maik Gruber 26
Referat:	T
Telefon:	033201 442 550
E-Mail:	TOEB@LfU.Brandenburg.de
Aktenzeichen:	Stn. 221/21 T26 - Überarbeitung

*Bitte zutreffendes ankreuzen  und ausfüllen.*

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------

<b>1. Einwendungen</b>	
Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)	
a) Einwendung	
b) Rechtsgrundlage	
c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)	

<b>2. Fachliche Stellungnahme</b>	
<input type="checkbox"/>	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens
<input checked="" type="checkbox"/>	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage
<b>1. Sachverhalt</b>	

Antragsgegenstand ist der vorhabenbezogene Bebauungsplan (VB-Plan) KLM-VEP-003 „Kanalweg 4“ der Gemeinde Kleinmachnow. Der VB-Plan soll im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB<sup>1</sup> aufgestellt werden. Mit dem VB-Plan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Legalisierung von dauerhafter Wohnnutzung im Plangebiet geschaffen werden. In diesem Zusammenhang wird in einem Sondergebiet, das der Erholung dient gemäß § 10 BauNVO<sup>2</sup> eine Teilfläche mit der Zweckbestimmung Wochenendhausgebiet festgesetzt. Der Bebauungsplan umfasst folgendes Grundstück der Gemarkung Kleinmachnow: Flur 11, Flurstück 408.

## 2. Stellungnahme

### Rechtsgrundlage

Gemäß § 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)<sup>3</sup> sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden. Mögliche schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG können Lärm, Staub, Gerüche, Luftschadstoffe, elektromagnetische Felder, Licht etc. darstellen. Hinsichtlich des Lärms maßgeblich sind die Orientierungswerte des Beiblatts 1 der DIN 18005, Teil 1, bei einwirkendem Anlagenlärm die Richtwerte der Nr. 6.1 der TA Lärm<sup>4</sup>. Bei der Errichtung baulicher Anlagen entstehender Lärm ist entsprechend der Vorgaben der AVV Baulärm<sup>5</sup> zu beurteilen, die Bewertung von Staubbeeinträchtigungen, Gerüchen und einwirkenden Luftschadstoffen erfolgt anhand der TA Luft<sup>6</sup>. Mögliche Beeinträchtigungen durch Lichtimmissionen werden anhand der Lichtleitlinie<sup>7</sup> ermittelt. Hinsichtlich der elektromagnetischen Felder und deren Störwirkung liegt die Zuständigkeit beim Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG).

### Planumfeld

Das Plangebiet umfasst ein mit einem Wohnhaus bebautes Grundstück mit Gartennutzung. Im Norden und Osten grenzen ähnlich genutzte Grundstücke an, angrenzend befindet sich der Verlauf des Ringwegs bzw. Kanalwegs. Im Süden grenzen der Kanalweg, danach Grünflächen mit anschließendem Verlauf des Teltow-Kanals an das Grundstück, im Westen ebenfalls der Kanalweg, danach Wohnbebauung.

Der Planungsgrundsatz des § 50 BImSchG wird erfüllt.

### Schutzanspruch

<sup>1</sup> Baugesetzbuch (BauGB) vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)

<sup>2</sup> Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

<sup>3</sup> Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 15.03.1974, Neugefasst durch Bek. v. 17.5.2013 I

<sup>4</sup> Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)

<sup>5</sup> Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19. August 1970 (Beilage zum BAnz Nr. 160 vom 1. September 1970)

<sup>6</sup> Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 24. Juli 2002, GMBI. 2002, Heft 25 – 29 S. 511 – 60, neu gefasst am 18.08.2021 (GMBI Nr. 48-54/2021 S. 1050ff)

<sup>7</sup> Leitlinie des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Licht-Leitlinie) vom 16. April 2014, Amtsblatt 21\_14 (S. 691-704)

Das Sondergebiet für Erholung besitzt einen hohen Schutzstatus bezüglich Lärm, vergleichbar mit dem eines allgemeinen Wohngebiets mit 55 dB(A) am Tag und 40 dB(A) nachts [bzw. 45 dB(A) nachts für Verkehrslärm].

#### Immissionssituation

Im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes sind keine Emittenten erkennbar, die zu Überschreitungen von Grenz-, Richt- oder Orientierungswerten führen können. Jedoch befinden sich in der Gemeinde Teltow südlich des Teltowkanals umfangreiche Handelseinrichtungen (Marktkauf, Möbelmarkt, Drogerie etc.).

Es kann jedoch nunmehr nach Prüfung der zugrundeliegenden Bebauungspläne ausgeschlossen werden, dass durch diese Einrichtungen, welche Anlagen im Sinne des BImSchG darstellen, bei bestimmungsgemäßem Betrieb die Richtwerte der Nr. 6.1 e) TA Lärm von 55 dB(A) tags und 40 dB(A) nachts überschritten werden.

#### **3. Fazit**

Ausgehend von den örtlichen Gegebenheiten und einer vertieften Prüfung der benachbarten B-Pläne hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes stellt sich das Vorhaben hinsichtlich der hier zu vertretenden Belange des Immissionsschutzes nunmehr als zustimmungsfähig dar.

Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen. Weiterhin wird um eine Anzeige zum Inkrafttreten des Planes bzw. die Erteilung der Genehmigung gebeten.

Dieses Dokument wurde am 14. Dezember 2021 durch Maik Gruber schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Faller, Christian

24

**Von:** Schuster, Andrea <Andrea.Schuster@LfU.Brandenburg.de>  
**Gesendet:** Freitag, 5. November 2021 09:38  
**An:** Faller, Christian  
**Betreff:** Vorhabenbezogener Bebauungsplan KLM-VEP-003 "Kanalweg 4" der Gemeinde Kleinmachnow  
**Anlagen:** Anlage Immissionsschutz.pdf; Anschreiben T2 GSN TÖB LfU BP 20211105.pdf

Sehr geehrter Herr Faller,

vorab erhalten Sie die Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt Brandenburg zum o. g. Vorhaben als Träger öffentlicher Belange.

Mit freundlichen Grüßen  
 Andrea Schuster  
 Büro des Abteilungsleiters / Gesamtkoordination TÖB  
 Abteilung Technischer Umweltschutz 2  
 Landesamt für Umwelt  
 Postanschrift: Postfach 60 10 61, 14410 Potsdam  
 Besucheranschrift: Von-Schön-Straße 7, 03050 Cottbus  
 Tel.: 0355 4991-1303  
 Fax: 0331 27548-3308  
 Mail: [TOEB@lfu.brandenburg.de](mailto:TOEB@lfu.brandenburg.de)  
 Internet: <http://www.lfu.brandenburg.de>

Fachbereich Bauen/Wohnen			
Verkehr/ Klima	Struktur/ 3000	Tiefbau/ Stadtfr.	Gemeinde- arten
EINGANG:			Hochbau
09. NOV. 2021			Wohn-V.
Nr. 3241			
RÜ	Wvl am:	FBL	
BV	Ablage:	digital	Registrar

*Handwritten notes:*  
 -> das  
 ist aber  
 eine  
 Problematik

Bitte prüfen Sie, ob diese Mail wirklich ausgedruckt werden muss!

*Handwritten note:* Stellungnahme! am 10.11.2021 -> Fa

**Wichtige Information:**

Kein Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Daten.  
 Aus Gründen der IT-Sicherheit wird im gesamten Landesverwaltungsnetz der Empfang von E-Mails mit Dateianhängen im „DOC“-Format unterbunden. Diese Nachrichten werden unwiderruflich gelöscht.  
 Bitte verwenden Sie das „DOCX“-Format.

Gemeinde Kleinmachnow		
BM	EINGANG:  08. NOV. 2021 Nr.: 8240	B
BBM		R/S/O
Personal		BÜBÜ
F/B/L		S/K/S
	GV	

*Handwritten note:* bereits in der Akte, hier nur Kopie! für 03.02.2021

**FORMBLATT**  
**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren**  
**und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 BauGB)**

**Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange**

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	<b>Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 2</b>
Belang	<b>Immissionsschutz</b>
Vorhaben	<b>TÖB BP Bebauungsplan Gemeinde Kleinmachnow, LK PM BP KLM-VEP-003 "Kanalweg"</b>
Ansprechpartner*in: Tel.: E-Mail: Aktenzeichen:	Maik Gruber 033201 442 550 TOEB@LfU.Brandenburg.de Stn. 221/21 T26

*Bitte zutreffendes ankreuzen  und ausfüllen.*

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------

<b>1. Einwendungen</b>	
Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)	
a) Einwendung	
b) Rechtsgrundlage	
c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)	

<b>2. Fachliche Stellungnahme</b>	
<input type="checkbox"/>	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens
<input checked="" type="checkbox"/>	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

## 1. Sachverhalt

Antragsgegenstand ist der vorhabenbezogene Bebauungsplan (B-Plan) KLM-VEP-003 „Kanalweg 4“ der Gemeinde Kleinmachnow. Der B-Plan soll im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB<sup>1</sup> aufgestellt werden. Mit dem B-Plan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Legalisierung von dauerhafter Wohnnutzung im Plangebiet geschaffen werden. In diesem Zusammenhang wird ein Sondergebiet, das der Erholung dient gemäß § 10 BauNVO<sup>2</sup> mit der Zweckbestimmung Wochenendhausgebiet festgesetzt. Der Bebauungsplan umfasst folgendes Grundstück der Gemarkung Kleinmachnow: Flur 11, Flurstück 408.

## 2. Stellungnahme

### Rechtsgrundlage

Gemäß § 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)<sup>3</sup> sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden. Mögliche schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG können Lärm, Staub, Gerüche, Luftschadstoffe, elektromagnetische Felder, Licht etc. darstellen. Hinsichtlich des Lärms maßgeblich sind die Orientierungswerte des Beiblatts 1 der DIN 18005, Teil 1, bei einwirkendem Anlagenlärm die Richtwerte der Nr. 6.1 der TA Lärm<sup>4</sup>. Bei der Errichtung baulicher Anlagen entstehender Lärm ist entsprechend der Vorgaben der AVV Baulärm<sup>5</sup> zu beurteilen, die Bewertung von Staubbeeinträchtigungen, Gerüchen und einwirkenden Luftschadstoffen erfolgt anhand der TA Luft<sup>6</sup>. Mögliche Beeinträchtigungen durch Lichtimmissionen werden anhand der Lichtleitlinie<sup>7</sup> ermittelt. Hinsichtlich der elektromagnetischen Felder und deren Störwirkung liegt die Zuständigkeit beim Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG).

### Planumfeld

Das Plangebiet umfasst ein mit einem Wohnhaus bebautes Grundstück mit Gartennutzung. Im Norden und Osten grenzen ähnlich genutzte Grundstücke an, angrenzend befindet sich der Verlauf des Ringwegs bzw. Kanalwegs. Im Süden grenzen der Kanalweg, danach Grünflächen mit anschließendem Verlauf des Teltow-Kanals an das Grundstück, im Westen ebenfalls der Kanalweg, danach Wohnbebauung.

Der Planungsgrundsatz des § 50 BImSchG wird erfüllt.

### Schutzanspruch

<sup>1</sup> Baugesetzbuch (BauGB) vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)

<sup>2</sup> Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

<sup>3</sup> Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 15.03.1974, Neugefasst durch Bek. v. 17.5.2013 I

<sup>4</sup> Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)

<sup>5</sup> Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19. August 1970 (Beilage zum BAnz Nr. 160 vom 1. September 1970)

<sup>6</sup> Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 24. Juli 2002, GMBI. 2002, Heft 25 – 29, S. 511 – 60, neu gefasst am 18.08.2021 (GMBI Nr. 48-54/2021 S. 1050ff)

<sup>7</sup> Leitlinie des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Licht-Leitlinie) vom 16. April 2014, Amtsblatt 21\_14 (S. 691-704)

Das Sondergebiet besitzt einen sehr hohen Schutzstatus bezüglich Lärm, vergleichbar mit dem eines reinen Wohngebiets mit 50 dB(A) am Tag und 35 dB(A) nachts [bzw. 40 dB(A) nachts für Verkehrslärm].

#### Immissionssituation

Im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes sind keine Emittenten erkennbar, die zu Überschreitungen von Grenz-, Richt- oder Orientierungswerten führen können. Jedoch befinden sich in ca. 200 m Entfernung in der Gemeinde Teltow umfangreiche Handelseinrichtungen (Marktkauf, Möbelmarkt, Drogerie etc.). Es ist nicht auszuschließen, dass durch diese Einrichtungen, welche Anlagen im Sinne des BImSchG darstellen, die Richtwerte der Nr. 6.1 f) TA Lärm von 50 dB(A) tags und 35 dB(A) nachts überschritten werden. Dies erfordert eine nähere Überprüfung der Lärmsituation. Weiterhin bestehen erhebliche Bedenken dahingehend, dass mit einer Ausweisung als Wochenendhausgebiet eine dauerhafte Wohnnutzung gesichert werden kann. Die verfestigte Rechtsprechung geht bei Wochenendhausgebieten von einer ausschließlichen Nutzung an Wochenenden aus, nicht jedoch an üblichen Wochentagen.

#### **3. Fazit**

Ausgehend von Standortlage und Nutzungsbestand kann keine abschließende Prüfung hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes erfolgen. Immissionskonflikte sind nach jetzigem Kenntnisstand nicht auszuschließen und können erst nach vertiefter Prüfung hinsichtlich möglicher Lärmbelastungen durch die Anlagen in Teltow erfolgen.

Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen. Weiterhin wird um eine Anzeige zum Inkrafttreten des Planes bzw. die Erteilung der Genehmigung gebeten.

Dieses Dokument wurde am 5. November 2021 durch Maik Gruber schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.



Landesamt für Umwelt  
Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

Rathaus Kleinmachnow  
Postfach 1108  
14533 Kleinmachnow

Bearb.: Frau Andrea Schuster  
Gesch.-Z.: LFU-TOEB-  
3700/609+44#361392/2021  
Hausruf: +49 355 4991-1303  
Fax: +49 33201 442-662  
Internet: [www.lfu.brandenburg.de](http://www.lfu.brandenburg.de)  
TOEBndrea.Schuster@LfU.Brandenburg.de

Cottbus, 5. November 2021

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan KLM-VEP-003 "Kanalweg 4" der Gemeinde Kleinmachnow**  
**Ihr Zeichen: 6011544 /Sep-21 to**  
Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Eingereichte Unterlagen:

- Anschreiben vom 24.09.2021
- Begründung mit Umweltbericht, 26.08.2021
- Planzeichnung, 26.08.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft.

Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahme der Fachabteilung Immissionsschutz übergeben. Die Fachabteilung Wasserwirtschaft zeigt keine Betroffenheit an. Die fachliche Zuständigkeit für den Naturschutz obliegt der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark.

Besucheranschrift:  
Von-Schön-Straße 7

03050 Cottbus

Tel: +49 0355 4991-1035

Fax: +49 0331 27548-3308

Hauptsitz:  
Seeburger Chaussee 2  
14476 Potsdam  
OT Groß Glienicke



Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Andrea Schuster

Dieses Dokument wurde am 5. November 2021 durch Andrea Schuster schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Anlage

## FORMBLATT

### Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 BauGB)

#### Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 2
Belang	Immissionsschutz
Vorhaben	TÖB BP Bebauungsplan Gemeinde Kleinmachnow, LK PM BP KLM-VEP-003 "Kanalweg"
Ansprechpartner*in: Tel: E-Mail: Aktenzeichen:	Maik Gruber 033201 442 550 TOEB@LfU.Brandenburg.de Stn. 221/21 T26

*Bitte zutreffendes ankreuzen  und ausfüllen.*

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------

<b>1. Einwendungen</b> Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)
a) Einwendung  
b) Rechtsgrundlage  
c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)  

<b>2. Fachliche Stellungnahme</b>	
<input type="checkbox"/>	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens
<input checked="" type="checkbox"/>	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

## 1. Sachverhalt

Antragsgegenstand ist der vorhabenbezogene Bebauungsplan (B-Plan) KLM-VEP-003 „Kanalweg 4“ der Gemeinde Kleinmachnow. Der B-Plan soll im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB<sup>1</sup> aufgestellt werden. Mit dem B-Plan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Legalisierung von dauerhafter Wohnnutzung im Plangebiet geschaffen werden. In diesem Zusammenhang wird ein Sondergebiet, das der Erholung dient gemäß § 10 BauNVO<sup>2</sup> mit der Zweckbestimmung Wochenendhausgebiet festgesetzt.

Der Bebauungsplan umfasst folgendes Grundstück der Gemarkung Kleinmachnow: Flur 11, Flurstück 408.

## 2. Stellungnahme

### Rechtsgrundlage

Gemäß § 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)<sup>3</sup> sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden. Mögliche schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG können Lärm, Staub, Gerüche, Luftschadstoffe, elektromagnetische Felder, Licht etc. darstellen. Hinsichtlich des Lärms maßgeblich sind die Orientierungswerte des Beiblatts 1 der DIN 18005, Teil 1, bei einwirkendem Anlagenlärm die Richtwerte der Nr. 6.1 der TA Lärm<sup>4</sup>. Bei der Errichtung baulicher Anlagen entstehender Lärm ist entsprechend der Vorgaben der AVV Baulärm<sup>5</sup> zu beurteilen, die Bewertung von Staubbeeinträchtigungen, Gerüchen und einwirkenden Luftschadstoffen erfolgt anhand der TA Luft<sup>6</sup>. Mögliche Beeinträchtigungen durch Lichtimmissionen werden anhand der Lichtleitlinie<sup>7</sup> ermittelt. Hinsichtlich der elektromagnetischen Felder und deren Störwirkung liegt die Zuständigkeit beim Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG).

### Planumfeld

Das Plangebiet umfasst ein mit einem Wohnhaus bebautes Grundstück mit Gartennutzung. Im Norden und Osten grenzen ähnlich genutzte Grundstücke an, angrenzend befindet sich der Verlauf des Ringwegs bzw. Kanalwegs. Im Süden grenzen der Kanalweg, danach Grünflächen mit anschließendem Verlauf des Teltow-Kanals an das Grundstück, im Westen ebenfalls der Kanalweg, danach Wohnbebauung.

Der Planungsgrundsatz des § 50 BImSchG wird erfüllt.

### Schutzanspruch

<sup>1</sup> Baugesetzbuch (BauGB) vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)

<sup>2</sup> Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

<sup>3</sup> Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 15.03.1974, Neugefasst durch Bek. v. 17.5.2013 I

<sup>4</sup> Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAntz AT 08.06.2017 B5)

<sup>5</sup> Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19. August 1970 (Beilage zum BAntz Nr. 160 vom 1. September 1970)

<sup>6</sup> Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 24. Juli 2002, GMBI. 2002, Heft 25 – 29, S. 511 – 60, neu gefasst am 18.08.2021 (GMBI Nr. 48-54/2021 S. 1050ff)

<sup>7</sup> Leitlinie des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Licht-Leitlinie) vom 16. April 2014, Amtsblatt 21\_14 (S. 691-704)

Das Sondergebiet besitzt einen sehr hohen Schutzstatus bezüglich Lärm, vergleichbar mit dem eines reinen Wohngebiets mit 50 dB(A) am Tag und 35 dB(A) nachts [bzw. 40 dB(A) nachts für Verkehrslärm].

#### Immissionssituation

Im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes sind keine Emittenten erkennbar, die zu Überschreitungen von Grenz-, Richt- oder Orientierungswerten führen können. Jedoch befinden sich in ca. 200 m Entfernung in der Gemeinde Teltow umfangreiche Handelseinrichtungen (Marktkauf, Möbelmarkt, Drogerie etc.). Es ist nicht auszuschließen, dass durch diese Einrichtungen, welche Anlagen im Sinne des BImSchG darstellen, die Richtwerte der Nr. 6.1 f) TA Lärm von 50 dB(A) tags und 35 dB(A) nachts überschritten werden. Dies erfordert eine nähere Überprüfung der Lärmsituation. Weiterhin bestehen erhebliche Bedenken dahingehend, dass mit einer Ausweisung als Wochenendhausgebiet eine dauerhafte Wohnnutzung gesichert werden kann. Die verfestigte Rechtsprechung geht bei Wochenendhausgebieten von einer ausschließlichen Nutzung an Wochenenden aus, nicht jedoch an üblichen Wochentagen.

#### **3. Fazit**

Ausgehend von Standortlage und Nutzungsbestand kann keine abschließende Prüfung hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes erfolgen. Immissionskonflikte sind nach jetzigem Kenntnisstand nicht auszuschließen und können erst nach vertiefter Prüfung hinsichtlich möglicher Lärmbelastungen durch die Anlagen in Teltow erfolgen.

Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen. Weiterhin wird um eine Anzeige zum Inkrafttreten des Planes bzw. die Erteilung der Genehmigung gebeten.

Dieses Dokument wurde am 5. November 2021 durch Maik Gruber schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.



LBGR | Postfach 100933 | 03009 Cottbus

Gemeinde Kleinmachnow  
Stadtplanung / Bauordnung  
Adolf-Grimme-Ring 10  
14532 Kleinmachnow

Gemeinde Kleinmachnow		
BM	EINGANG:  11. OKT. 2021  Nr.: <u>7443</u>	B/W <input checked="" type="checkbox"/>
BBM		R/S/O
Personal		BÜBÜ
F/B/L		GV

Inselstraße 26  
03046 Cottbus

Bearb.: Herr Gerber  
Gesch.-Z.: 74.21.48-7-331  
Telefon: 0355 / 48 640 - 333  
Telefax: 0355 / 48 640 - 110  
E-Mail: [lbgr@lbgr.brandenburg.de](mailto:lbgr@lbgr.brandenburg.de)  
Internet: [www.lbgr.brandenburg.de](http://www.lbgr.brandenburg.de)

Cottbus, 8. Oktober 2021

### Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

#### A Allgemeine Angaben

#### Vorhabenbezogener Bebauungsplan KLM-VEP-003 „Kanalweg 4“ der Gemeinde Kleinmachnow

Ihr Schreiben vom 24. September 2021 – 60/1544/Sep-21

Anhørungsfrist: 29. Oktober 2021

Fachbereich Bauen/Wohnen			
Verkehr/ Klima	Stadtpl. <input checked="" type="checkbox"/>	Tiefbau/ Stadtw.	Gemeinde- grün <input checked="" type="checkbox"/>
EINGANG: <u>11. OKT. 2021</u>		Hochbau <input checked="" type="checkbox"/>	
Nr.: <u>2021</u>		Wohn-V. <input checked="" type="checkbox"/>	
RÜ	WV am:	FBL	
<input checked="" type="checkbox"/> BV	Ablage:	digital	Registratur

Sehr geehrte Damen und Herren,

*i.V. Kc M. 10. 21 -> Fa*

im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für bergbauliche und geologische Belange äußert sich das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zu o. g. Planung wie folgt:

#### B Stellungnahme

- Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können:**

Keine.

- Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands:**

Keine.

#### Überweisungen an:

Landesbank Hessen-Thüringen  
Kontoinhaber: Landeshauptkasse Potsdam  
Konto-Nr.: 7 110 401 747  
Bankleitzahl: 300 500 00

IBAN: DE43 3005 0000 7110 4017 47  
BIC-Swift: WELADEDXXX

### **3. Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan:**

#### **Erdgasspeicher / Untersgrundspeicher:**

Der o. g. Planbereich befindet sich vollständig im Beeinflussungsbereich des Erdgasspeichers / Untersgrundspeichers Berlin der Berliner Erdgasspeicher GmbH im Berliner Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf.

Bedingt durch den Speicherbetrieb sind großflächig um den Speicherstandort an der Erdoberfläche Bodenbewegungen feststellbar. Aufgrund ihrer gleichförmigen Ausprägung und großflächigen Ausbreitung führen diese im Regelfall jedoch zu keinen Nutzungseinschränkungen an der Erdoberfläche.

Die Berliner Erdgasspeicher GmbH, Glockenturmstraße 18, 14053 Berlin, hat den Betrieb des Berliner Erdgasspeichers / Untersgrundspeichers im Berliner Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf und somit die Vermarktung von Speicherkapazitäten bereits zum 1. April 2017 eingestellt.

Der Prozess der Stilllegung wird sich allerdings über viele Jahre erstrecken (Restgasabführung, Monitoring, Rückbau etc.).

Weitergehende Informationen sind erhältlich bei dem Betreiber des Gasspeichers, der

Berliner Erdgasspeicher GmbH & Co. KG  
Glockenturmstraße 18  
14053 Berlin.

Nähere Auskünfte können im Bedarfsfall darüber hinaus auch beim LBGR durch eine gesonderte Anfrage eingeholt werden.

#### **Geologie:**

Auskünfte zur Geologie können über den Webservice des LBGR abgefragt werden.

Außerdem weisen wir auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hin (§ 8 ff Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz-GeoldG)).

Freundliche Grüße

Im Auftrag



Gerber

50

# Deutscher Wetterdienst Wetter und Klima aus einer Hand



Deutscher Wetterdienst - Postfach 60 05 52 - 14405 Potsdam

Rathaus Kleinmachnow  
Postfach 1108  
14533 Kleinmachnow

## Finanzen und Service

Ansprechpartner:  
Carsten Schneider  
Telefon:  
069 8062 5171  
E-Mail:  
Carsten.Schneider@dwd.de

Geschäftszeichen:  
PB24PD/07.63.07/  
256-2021  
Fax:  
069/8062-11919

UST-ID: DE221793973

Potsdam, 27. Oktober 2021

Fachbereich Bauen/Wohnen			
Verkehr/ Klima	Stadt- bau	Tiefbau/ Stadtvt.	Gemeinde- amt
EINGANG: Oktober 2021			Hochbau
Nr. 3038			Wohn-V.
RD	W. am:	FBL	
	Amtler:	Gepl.	Reg. / ratur

am 04.11.2021 → Fa

## Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange

### Vorhabenbezogener Bebauungsplan KLM-VEP-003 „Kanalweg 4“ der Gemeinde Kleinmachnow

### Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Ihr Schreiben vom 24.09.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen des Deutschen Wetterdienstes (DWD) bedanke ich mich für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange am Genehmigungsverfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan KLM-VEP-003 „Kanalweg 4“ der Gemeinde Kleinmachnow und nehme hierzu wie folgt Stellung.

Das geplante Vorhaben beeinträchtigt nicht den öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich des Deutschen Wetterdienstes.

Deshalb werden dagegen keine Einwände erhoben.

Sofern Sie für Vorhaben in Ihrem Einzugsgebiet amtliche klimatologische Gutachten für die Landes-, Raum- und Städteplanung, für die Umweltverträglichkeit (UVP) o. ä. benötigen, können Sie diese bei uns in Auftrag geben bzw. Auftraggeber in diesem Sinne informieren.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Ansprechpartner des DWD gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

*C. V. Schneider*

Leifheit  
Leiter Verwaltungsbereich Ost

Gemeinde Kleinmachnow		
BM	EINGANG: 02. NOV. 2021 Nr. 8072	Bsp
BBM		R/S/O
Personal		JÖBÜ
F/B/L		GV
		S/K/S



www.dwd.de

Dienstgebäude: Güterfelder Damm 87-91 – 14532 Stahnsdorf, Tel. 069 8062 5171  
Konto: Bundeskasse Trier - Deutsche Bundesbank Saarbrücken - IBAN: DE81 5900 0000 0059 0010 20, BIC: MARKDEF 1590

Der Deutsche Wetterdienst ist eine teilrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur  
Das Qualitätsmanagement des DWD ist zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2015 (Reg.-Nr. 10700719 KPMG)





35

Gemeinde Kleinmachnow  
Fachdienst Stadtplanung/Bauordnung  
Postfach 1108  
14533 Kleinmachnow

Bearb.: Holger Hendtke  
Gesch.Z.: LFB 15.03-7026-31/12/21/KLM  
Hausruf: +49 331 879189  
Fax: +49 331 275484350  
Obf.Potsdam@LFB.Brandenburg.de  
www.forst.brandenburg.de  
www.forstwirtschaft-in-deutschland.de

Potsdam, 2. November 2021

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan KLM-VEP-003 "Kanalweg 4"**  
**Beteiligung der Behörden gemäß § 13 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2**  
**BauGB**  
**Forstrechtliche Stellungnahme**

Gemeinde Kleinmachnow			
BM	EINGANG:  04. NOV. 2021 Nr. 8147	GV	B/VV
BBM			R/S/O
Personal			BÜBÜ
F/B/L			S/K/S

Sehr geehrter Herr Ernsting,

nach Überprüfung der Unterlagen und Ortsbesichtigung wird festgestellt, dass bei dem o.g. Planvorhaben **kein Wald** im Sinne des § 2 LWaldG<sup>1</sup> betroffen ist.

Forstrechtliche Belange werden damit nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Holger Hendtke  
Leiter Oberförsterei Potsdam

Fachbereich Bauen/Wohnen			
Verkehr/ Klima	Stadtplan. BauO	Tiefbau/ Stadtw.	Gemeinde grü.
EINGANG:  05. NOV. 2021			Hochbau
Nr. 3127			W- V
RÜ	Wvl am:	F&L	
AV	Ablen	digital	Registrierung

am 09.11.2021 -> Fe

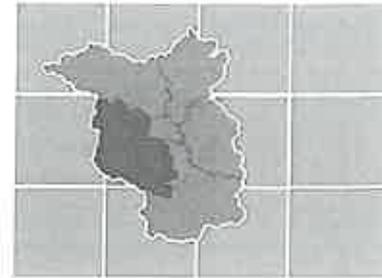
Dieses Dokument wurde am 2. November 2021 durch Holger Hendtke schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

<sup>1</sup> Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I Nr. 6, S. 137), in der geltenden Fassung

57

# Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

- Der Vorsitzende -



Rathaus Kleinmachnow  
Fachbereich Bauen/ Wohnen  
Postfach 1108

14533 Kleinmachnow

Nur per E-Mail an: [behoerdenbeteiligung@kleinmachnow.de](mailto:behoerdenbeteiligung@kleinmachnow.de)

Gemeinde Kleinmachnow		
BM	EINGANG:  05. NOV. 2021 8165 Nr.: .....	B/
BBM		R/S/
Personal		BÜBÜ
F/B/L		GV

Bearbeiterin:	Tel.:	E-Mail:	Az.:	Teltow, den
Frau Wohlgemuth	-13	<a href="mailto:kyra.wohlgemuth@havelland-flaeming.de">kyra.wohlgemuth@havelland-flaeming.de</a>	6sz_9343_xh	12.10.2021

**Planung:** Vorhabenbezogener Bebauungsplan KLM-VEP-003 „Kanalweg 4“ der Gemeinde Kleinmachnow

**Hier:** Beteiligung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

**Bezug:** Ihr Schreiben vom 24.09.2021 mit der Bitte um Stellungnahme  
Ihr Zeichen: 60/1544/Sep-21 fa

Fachbereich Bauen/Wohnen			
Verkehr/Klima	Stadt- u. Ortsentwicklung	Flurbereinigung/Siedlw.	Gemeindegrün
EINGANG:	05. NOV. 2021		Hochbau
Nr.: 3204			Wohn-V.
RÜ	WVl am:	FBL	
<del>BV</del>	Ablage:	digital	Registrierung

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bedanke mich für die Beteiligung am o. g. Planverfahren und nehme wie folgt Stellung:

## 1. Formale Hinweise

Die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming ist nach § 4 Absatz 2 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) vom 08. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 13), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2021 (GVBl. I Nr. 19), Trägerin der Regionalplanung in der Region Havelland-Fläming. Ihr obliegt die Aufstellung, Fortschreibung, Änderung und Ergänzung des Regionalplans als übergeordnete und zusammenfassende Landesplanung im Gebiet der Region.

Der Regionalplan Havelland-Fläming 2020 ist auf Grund der Urteile des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg vom 05. Juli 2018 unwirksam geworden.

Auf Grund des § 2c Absatz 1 Satz 1 des RegBkPIG hat die Regionalversammlung Havelland-Fläming am 27. Juni 2019 die Aufstellung des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 beschlossen. Der Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 soll auch Festlegungen zur räumlichen Steuerung der Planung und Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen beinhalten, um die Rechtswirkungen des § 35 Absatz 3 Satz 3 des Baugesetzbuchs herbeizuführen. Für die zukünftig durch den Regionalplan herzustellende räumliche Steuerung der Windenergienutzung hat die Regionalversammlung gleichfalls am 27. Juni 2019 ein Plankonzept mit dafür voraussichtlich anzuwendenden

• Körperschaft des öffentlichen Rechts •  
 Oderstraße 65, 14513 Teltow  
 Tel.: (03328) 3354-0, Fax: (03328) 3354-20,  
 E-Mail: [info@havelland-flaeming.de](mailto:info@havelland-flaeming.de), Internet: [www.havelland-flaeming.de](http://www.havelland-flaeming.de)

Verkehrsverbindung: - Potsdam Hauptbahnhof: Bus X1 oder 601 bis Teltow, Haltestelle Teltow/Feuerwehr – alle 20 min.  
 - Berlin S-Bahn 25 nach S Teltow/Stadt, dann Bus X1 oder 601 bis Haltestelle Teltow/Feuerwehr – alle 10 min.

Kriterien beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss und das Plankonzept zur Steuerung der Windenergienutzung wurden im Amtsblatt für Brandenburg Nummer 28 vom 24. Juli 2019 bekannt gemacht. Die Regionalversammlung hat in ihrer 3. Sitzung am 29. Oktober 2020 den Beschluss gefasst, das am 27. Juni 2019 beschlossene und am 24. Juli 2019 im Amtsblatt für Brandenburg bekanntgemachte Planungskonzept zur räumlichen Steuerung der Windenergienutzung zu ändern. Das geänderte Planungskonzept kann auf der Webseite der Regionalen Planungsgemeinschaft mit der nachfolgenden URL abgerufen werden:

[https://havelland-flaeming.de/wp-content/uploads/2021/02/Planungskonzept\\_Windenergienutzung\\_August2020-04.pdf](https://havelland-flaeming.de/wp-content/uploads/2021/02/Planungskonzept_Windenergienutzung_August2020-04.pdf)

Die Satzung über den Sachlichen Teilregionalplan Havelland-Fläming „Grundfunktionale Schwerpunkte“ wurde mit Bescheid vom 23. November 2020 von der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg genehmigt. Mit der Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 51 vom 23. Dezember 2020 trat der sachliche Teilregionalplan in Kraft.

## 2. Regionalplanerische Belange

Der Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 soll insbesondere textliche und zeichnerische Festlegungen treffen

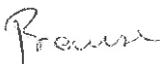
- zur Daseinsvorsorge und Siedlungsentwicklung,
- zum vorbeugenden Hochwasserschutz,
- zur räumlichen Steuerung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen,
- zur Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe,
- zur landwirtschaftlichen Bodennutzung und
- zum Freiraum.

Zu diesen Themen erarbeitet die Regionale Planungsstelle gegenwärtig Entwürfe. Mehr Informationen erhalten Sie unter dieser URL:

[https://havelland-flaeming.de/regionalplan/regionalplan-3-0/regionalversammlung\\_17\\_06\\_2021](https://havelland-flaeming.de/regionalplan/regionalplan-3-0/regionalversammlung_17_06_2021).

Belange der Regionalplanung werden durch das Vorhaben nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen

beglaubigt: 

Wolfgang Blasig

BM	EINGANG:  02. NOV. 2021 Nr.: <u>8070</u>	
BBM		
Personal		
F/B/L		

38

**Landkreis Potsdam-Mittelmark**  
Der Landrat

Landkreis Potsdam-Mittelmark • Postfach 1138 • 14801 Bad Belzig

Vorab per Mail [c.faller@kleinmachnow.de](mailto:c.faller@kleinmachnow.de)  
Gemeinde Kleinmachnow  
Der Bürgermeister  
Adolf-Grimme-Ring 10  
14532 Kleinmachnow

**Dienststelle:** Fachbereich 4  
Recht, Bauen, Umwelt, Kataster u. Vermessung  
Fachdienst Öffentliches Recht, Kommunalaufsicht,  
Denkmalschutz  
Potsdamer Straße 18a, 14513 Teltow  
**Auskunft erteilt:**  
Frau Dorn

**Telefon (Durchwahl)**      **Telefax**  
03328 318-541              03328 318-559  
**E-Mail** [ToeB@Potsdam-Mittelmark.de](mailto:ToeB@Potsdam-Mittelmark.de)

**Aktenzeichen**                      **Datum**  
**04959-21-60**                      **29.10.2021**

Vorhaben

**Stellungnahme des Landkreises Potsdam-Mittelmark als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zu dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan KLM-VEP-003 "Kanalweg 4" der Gemeinde Kleinmachnow**

Grundstück Kleinmachnow, Kanalweg 4  
Gemarkung Kleinmachnow  
Flur 11  
Flurstück 408



Fachbereich Bauen/Wohnen			
Verkehr/ Klima	Stadtpl./ BAUO	Tiefbau/ Stadtw.	Gemeinde- grün
EINGANG: 03. NOV 2021 Nr.: <u>3136</u>			Hochbau
RÜ	Wvl am:	Wohn-V.	
			FBL
Struktur			

Sehr geehrte Damen und Herren,

*204.11.2021 -> Fa*

mit Ihrem Schreiben vom 24.09.2021 bitten Sie um Stellungnahme des Landkreises Potsdam-Mittelmark als Träger öffentlicher Belange zu dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplan KLM-VEP-003 „Kanalweg 4“ der Gemeinde Kleinmachnow mit Stand der Unterlagen vom 26.08.2021.

Folgende Fachdienste des Landkreises Potsdam-Mittelmark wurden beteiligt und geben nachstehende Einwendungen aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können, Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit sowie allgemeine Hinweise.

Diese Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange entspricht keiner vollumfänglichen rechtsaufsichtlichen Prüfung.

• **Fachdienst Umwelt**

**Untere Wasserbehörde**

Das Grundwasser befindet sich laut GIS ca. < 1 m unter GOK. Hinweise oder Anregungen ergeben sich nicht.

**Untere Abfallwirtschaftsbehörde**

Abfallrechtliche Belange stehen dem Vorhaben gegenwärtig nicht entgegen.

**Postanschrift**  
Landkreis Potsdam-Mittelmark  
Postfach 1138  
14801 Bad Belzig

**Tel.:** (033841) - 91,0  
**Fax:** (033841) - 91 218  
**E-Mail:** [info@potsdam-mittelmark.de](mailto:info@potsdam-mittelmark.de)  
**Internet:** [www.potsdam-mittelmark.de](http://www.potsdam-mittelmark.de)

**Bank** MBS Potsdam  
**BLZ** 160 500 00  
**Konto-Nr.** 3502221323  
**BIC** WELADED1PMB  
**IBAN** DE93160500003502221323

### Anregungen

Grundwasserflurabstand laut GIS  $\leq 1$ , Gebiet nicht geeignet zur Verwendung von RC-Materialien, da kein ausreichender Abstand zum Grundwasser gewahrt werden kann.

### Weiter gehende Hinweise

1.

Abfälle, die im Rahmen von Baumaßnahmen anfallen, sind gemäß §§ 7 ff. des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) getrennt zu halten und einer stofflichen oder energetischen Verwertung zuzuführen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Auch anfallender Bodenaushub, der nicht vor Ort wiederverwendet wird, ist Abfall im Sinne dieses Gesetzes und zu entsorgen.

Anfallender Bodenaushub, der nicht vor Ort wiederverwendet wird, ist vor der Entsorgung auf Schadstoffe zu untersuchen. Die Probenahme und Analytik hat nach den Vorgaben der PN 98 in Verbindung mit der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall, Mitteilung 20 (LAGA M 20 – Anforderungen an die stoffliche Verwertung mineralischer Abfälle) zu erfolgen.

Die gesetzliche Pflicht zur Abfalltrennung entsprechend § 9 KrWG gebietet einen qualifizierten und kontrollierten Umgang mit Abfällen. Eine Vermischung unterschiedlicher Abfallarten ist unzulässig. Baustellen sind daher so einzurichten, dass u. a. nicht verwendete Baustoffe, Bauschutt, Bodenaushub, Glas, Kunststoffe, Metalle, Holz sowie Papier und Pappe getrennt erfasst werden. Zur Erfüllung der Getrennthaltungspflicht sind in ausreichendem Maße Sammelbehälter bereitzuhalten.

Nicht verwertbare Abfälle sind gemäß § 15 KrWG gemeinwohlverträglich zu beseitigen. Für die Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) sind ausschließlich dafür zugelassene und geeignete Unternehmen heranzuziehen. Die Verantwortung obliegt dem Bauherrn.

Entsorgungsbelege wie Rechnungen, Wiegescheine, Übernahmescheine, etc. sind aufzubewahren (Dokumentation) und bei der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde auf Verlangen einzureichen.

2.

Im Zuge von Abbruch-/Rückbauarbeiten anfallende **mineralische Abfälle** (Betonbruch, Ziegelbruch, Asphaltaufbruch, Bodenmaterial etc.) sind vor der Entsorgung auf Schadstoffe zu untersuchen. Die Probenahme (je max. 500 m<sup>3</sup>) und Analytik hat nach den Vorgaben der Mitteilung 32, PN 98<sup>1</sup> (LAGA PN98 - Richtlinie für das Vorgehen bei physikalischen, chemischen und biologischen Untersuchungen im Zusammenhang mit der Verwertung/Beseitigung von Abfällen) in Verbindung mit der Mitteilung 20 der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA M 20 - Anforderungen an die stoffliche Verwertung mineralischer Abfälle) zu erfolgen.

3.

Hinsichtlich der Entsorgung ggf. anfallender gefährlicher Abfälle gilt:

Die Entsorgung regelt sich nach den §§ 48 ff KrWG. Gefährliche Abfälle zur Beseitigung unterliegen gemäß § 3 der Sonderabfallentsorgungsverordnung des Landes Brandenburg (SAbfEV) der Andienungspflicht. Für die Andienung ist folgende Einrichtung zuständig:

Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH (SBB), Großbeerenstraße 231, 14467 Potsdam, Tel. 0331 27930, [www.sbb-mbh.de](http://www.sbb-mbh.de)

Gefährliche Abfälle gemäß Abfallverzeichnisverordnung sind im förmlichen Nachweisverfahren nach § 50 KrWG i. V. mit §§ 2 ff der Nachweisverordnung einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Dazu bedarf es ab einem Gesamtanfall von **2.000 kg (Kleinmengen)**, bezogen auf alle als gefährlich eingestuft Abfallschlüssel, die an allen Standorten und in einem Jahr anfallen, zwingend einer Erzeugernummer. Diese kann bei der SBB unter

- <https://www.sbb-mbh.de/de/aufgaben-der-sbb/identnummern/erzeugernummer/>

<sup>1</sup> [https://www.laga-online.de/documents/m-32\\_pn98\\_red-aend\\_2019\\_mai\\_1562758999.pdf](https://www.laga-online.de/documents/m-32_pn98_red-aend_2019_mai_1562758999.pdf)

beantragt werden. Das elektronische Nachweisverfahren ist für die Entsorgung gefährlicher Abfälle gesetzlich vorgeschrieben.

Bei einem Anfall von mehr als **2.000 kg** an gefährlichen Abfällen liegt die Zuständigkeit der Überwachung dieser Abfälle beim Landesamt für Umwelt (LfU).

4.

Bei einem geplanten Einsatz von mineralischen Bauersatzstoffen aus der Abfallwirtschaft (**RC- Material**) als Schottertrag-/ Frostschutzschicht sind die Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Teil II: Technische Regeln für die Verwertung; 1.1 Bodenmaterialien der LAGA M20 zu erfüllen.

Die zum Einsatz vorgesehenen Materialien sind auf ihren Schadstoffgehalt zu prüfen, die Untersuchungen sind auf die in den Tabellen II.1.2-4 (Feststoffgehalte) sowie II.1.2-5 (Eluatkonzentrationen) zusammengestellten Parameter abzustellen.

In den Einbau gemäß Einbauklasse 1 sollen ausschließlich Materialien gelangen, die nachweislich die Zuordnungswerte LAGA M 20/ TR Boden der Größenordnung **Z 1.1** einhalten.

Der analytische Nachweis ist gegenüber der Unteren Abfallwirtschaftshörde **vor Einbau** der Materialien zu erbringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der analytische Nachweis für die vor Ort verwendeten Materialien zu führen ist.

Die Festlegung des Zuordnungswertes gemäß LAGA M 20 ergibt sich aus der Prüfung der geologisch/ hydrogeologischen Verhältnisse im Bereich des Vorhabengebietes.

5.

Bei Konkretisierung geplanter Bau-/Abbruchmaßnahmen ist die Untere Abfallwirtschaftsbehörde erneut zu beteiligen.

6.

Die gesetzliche Pflicht zur Abfalltrennung gebietet einen qualifizierten und kontrollierten Umgang mit Abfällen. Eine Vermischung unterschiedlicher Abfallarten ist unzulässig. Baustellen sind daher so einzurichten, dass u. a. nicht verwendete Baustoffe, Bauschutt, Bodenaushub, Glas, Kunststoffe, Metalle, Holz sowie Papier und Pappe getrennt erfasst werden. Zur Erfüllung der Getrennthaltungspflicht sind in ausreichendem Maße Sammelbehälter bereitzuhalten.

Folgende Pflichten (Gesamtabfallmenge > 10 m<sup>3</sup>) sind in diesem Zusammenhang von Gewerbebetrieben zu erfüllen (s. a. Informationen zur novellierten Gewerbeabfallverordnung des MLUL<sup>2</sup>):

- Getrenntsammlungs- und Verwertungspflichten nach § 8 Abs. 1 Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV)
- Dokumentationspflichten nach § 8 Abs. 3 GewAbfV
- Vorbehandlungs- und Aufbereitungspflichten für Gemische nach § 9 Abs. 1 GewAbfV
- Dokumentationspflichten für Gemische nach § 9 Abs. 6 GewAbfV

7.

Bei der Planung sind die Hinweise des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers<sup>3</sup> entsprechend dem beigefügten Informationsblatt zu beachten.

### Untere Bodenschutzbehörde

Es ergeben sich keine Hinweise, Anregungen oder Einwendungen.

<sup>2</sup> Quelle: [https://mluk.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Faltblatt\\_MLUL\\_Gewerbeabfall.pdf](https://mluk.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Faltblatt_MLUL_Gewerbeabfall.pdf)

<sup>3</sup> Quelle: [https://www.apm-niemegk.de/images/APM\\_2020/PDFs/Freie\\_Fahrt\\_Muellfahrzeuge\\_05\\_2018.pdf](https://www.apm-niemegk.de/images/APM_2020/PDFs/Freie_Fahrt_Muellfahrzeuge_05_2018.pdf)

**Untere Naturschutzbehörde**

Es ergeben sich keine Hinweise, Anregungen oder Einwendungen.

**• Fachdienst Technische Bauaufsicht, Bereich Brandschutz**

Nach den Vorgaben des BauGB sind u. a. die Belange der Versorgung mit Wasser bei der Aufstellung der Bauleitpläne besonders zu berücksichtigen [§ 1 (6) Nr. 8e BauGB]. Daher ist darauf zu achten, dass eine für die Feuerwehr ausreichende Löschwasserversorgung, auf Grund der vorgesehenen Nutzung „WA“ sind mindestens  $800 \text{ l} \times \text{min}^{-1}$  für zwei Stunden erforderlich, sichergestellt ist. Die gesamte Löschwassermenge muss dabei in einem Umkreis von 300 Metern um jedes Bauvorhaben zur Verfügung stehen. [§ 14 BbgBO in Verbindung mit § 3 (1) Nr. 1 BbgBKG und dem Arbeitsblatt des DVGW W- 405]

Freundliche Grüße  
Im Auftrag



Manuela Dorn

Anlage:  
Informationsblatt örE

Gemeinde Kleinmachnow		
BM	EINGANG:  08. OKT. 2021  Nr.: <u>7403</u>	B/W <input checked="" type="checkbox"/>
BBM		R/S/O
Personal		BÜBÜ
F/B/L		GV

*if4*

Gemeinde Kleinmachnow  
Herrn Christian Fallner  
Adolf-Grimme-Ring 10  
14532 Kleinmachnow

Fachbereich Bauen/Wohnen			
Verkehr/ Klima	Stadt- Bau	Tiefbau/ Stadtsw.	Gemeinde- grün
EINGANG:	11. OKT. 2021		Hochbau
Nr.: <u>2001</u>	<i>iv. v. 11. 10. 2021</i>		Wohn-V.
RÜ	Wvl am:	FBL	
BV	Ablage:	Struktur	

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom: 24.09.2021  
Unser Zeichen: TPI  
Unsere Nachricht vom:

Ihr Ansprechpartner: Markus Börner  
Bereich: Investitionen/Projekte  
Telefon: 033203 345-411  
Telefax: 033203 345-108  
E-Mail: m.boerner@mwa-gmbh.de

Datum: 07.10.2021

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan KLM-VEP-003 „Kanalweg 4“**

– Beteiligung der Behörden gemäß § 13 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrter Herr Fallner,

mit Ihrem Schreiben vom 28.09.2021 informierten Sie uns über den Vorhaben- und Erschließungsplan KLM-VEP-003 „Kanalweg 4“ zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan, welchem wir grundsätzlich zustimmen.

Die Gemeinde Kleinmachnow liegt im Verbandsgebiet des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Der Teltow“ (WAZV). Der WAZV ist Eigentümer der Trink- und Schmutzwasseranlagen der Gemeinde Kleinmachnow. Die Trinkwasserver- und Schmutzwasserentsorgung erfolgt entsprechend den Satzungen und Vertragsbestimmungen des WAZV. Anlagenbetreiber ist die MWA Mittelmärkische Wasser- und Abwasser GmbH.

Die öffentlichen Trinkwasseranlagen sind im Bereich des Vorhaben- und Erschließungsplans KLM-VEP-003 „Kanalweg 4“ vorhanden. Den genauen Verlauf der bereits vorhandenen Trinkwasseranlagen entnehmen Sie bitte dem beigefügten Bestandsplan. Öffentliche Schmutzwasseranlagen sind im Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplans KLM-VEP-003 nicht vorhanden. Die Entsorgung des Schmutzwassers muss über eine abflusslose Sammelgrube bzw. eine Kleinkläranlage erfolgen. Die Entsorgung der Fäkalien bzw. des Klärschlammes ist durch den Zweckverband abgesichert. Je nach künftigem Trinkwasserbedarf muss geprüft werden, ob die vorhandenen Leitungen ausreichend sind. Die Absicherung des Löschwasserbedarfs muss ebenfalls neu geprüft werden.

Nachfolgende Grundsätze sind bei der Planung und Ausführung unbedingt einzuhalten:

Die Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung muss jederzeit gewährleistet bleiben. Die Anlagen des WAZV dürfen nicht überbaut oder bepflanzt werden. Die bestehenden Leitungen müssen in frostfreien Verlegetiefen verbleiben (Trinkwasserleitungen mit einer Überdeckungshöhe von 1,50 m).

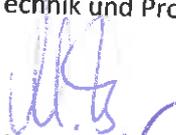
Es ist darauf zu achten, dass ein Arbeits- und Schutzstreifen nach der Technischen Regel Arbeitsblatt DVGW W 400-1 A zu den Leitungen vorhanden bleibt. Ebenso ist die DIN 18920 (Schutz von Bäumen) einzuhalten. In Kleinmachnow wird eine Trennkanalisation betrieben. Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken zu versickern und darf nicht in die öffentlichen Schmutzwasseranlagen eingeleitet werden.

Vor Beginn der Arbeiten sind die Meisterbereiche Trinkwasser (033203 345-451) und Abwasser (033203 345-461) der MWA GmbH hinzuzuziehen. Der Baubeginn ist rechtzeitig schriftlich anzuzeigen.

Wenn Sie noch Fragen haben, rufen Sie uns an.

Freundliche Grüße

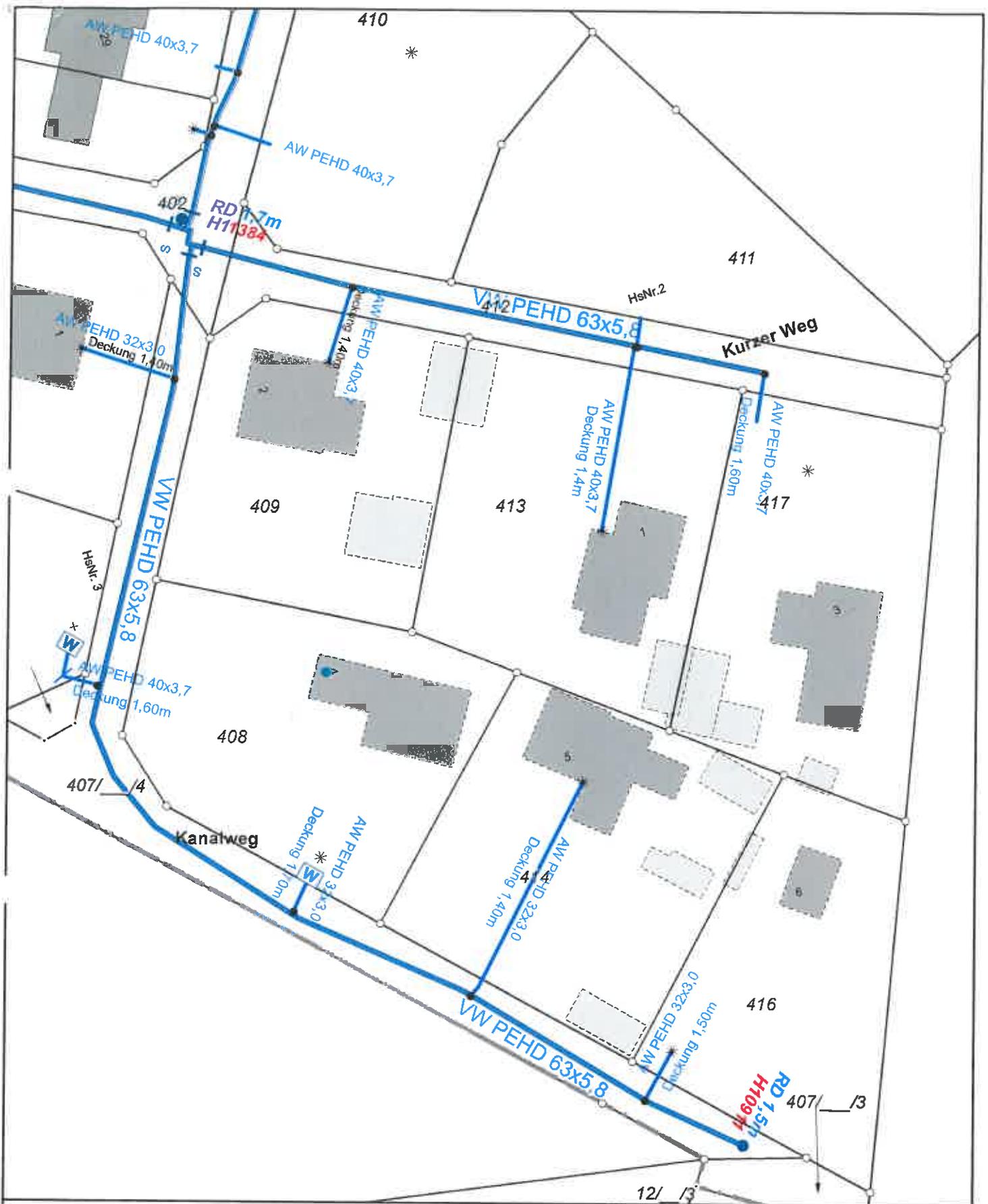
Mittelmärkische Wasser- und Abwasser GmbH  
Technik und Produktion

  
i. V. Markus Börner

  
i. A. Annabel Strauß

**Anlage**

Auszug aus den Trink- und Schmutzwasserbestandsplänen mit Stand vom 29.09.2021



Bezeichnung : Vorhabenbezogener Bebauungsplan KLM-VEP-003  
 Ort, Strasse, Hausnummer : Kanalweg 4, 14532 Kleinmachnow  
 Gemarkung, Flur, Flurstück : Kleinmachnow  
 Maßstab : 1:500  
 Erstellungsdatum : 29.09.2021  
 Bearbeiter : Börner (m.boerner)



MWA GmbH  
 Fahrenheitstraße 1  
 14532 Kleinmachnow  
 Tel.: +49 33203 / 345-0

Höhensystem : DHHN92  
 Lagesystem : ETRS89



Leitungsbestand zeichentechnisch übernommen,  
 keine Gewähr für Vollständigkeit und Lage!



E.DIS Netz GmbH, Oderstraße 29, 14513 Teltow

**Rathaus Kleinmachnow**  
**Postfach 1108**  
**14533 Kleinmachnow**

**Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange TÖB Tel 033/2021**  
**KLM-VEP-003 „Kanalweg 4“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 24.09.2021 und teilen Ihnen mit, dass gegen die o. g. Planung keine Bedenken bestehen.

Das Grundstück ist elektrotechnisch erschlossen.

Freundliche Grüße

E.DIS Netz GmbH

i.A.   
Thomas Schneider

i.A.   
Michael Fiedler

Gemeinde Kleinmachnow		
BM	EINGANG:  06. OKT. 2021 Nr.: <u>7354</u> GV	B/W <input checked="" type="checkbox"/>
BBM		R/S/O
Personal		BÜBÜ
F/B/L		S/K/S

Fachbereich <input checked="" type="checkbox"/> uen/Wohnen			
Verkehr/ Klima	<input checked="" type="checkbox"/>	Tiefbau/ Stadtw.	Gemeinde- grün
EINGANG: Nr.: <u>1877</u> 07. OKT. 2021			Hochbau
RÜ	W/Am:	FBL	
BY	Ablage:	digital	Registrier

i.V. Ke 11.10.21 -> Fa

**E.DIS Netz GmbH**  
Oderstraße 29  
14513 Teltow  
[www.e-dis-netz.de](http://www.e-dis-netz.de)

**Ihr Ansprechpartner**  
Thomas Schneider  
Regionalbereich  
West Brandenburg  
Betrieb Verteilnetze  
Fläming-Mittelmark

T +49 33 28-3 40-2 15  
M +49 1 73-2 69 79 03

Thomas.Schneider@e-dis.de  
Unser Zeichen: NR-W-F-TS

**Datum**  
1. Oktober 2021

Bankverbindung  
Deutsche Bank AG  
Fürstenwalde/Spree  
IBAN DE75 1207  
0000 0254 5515 00  
BIC DEUTDE33160

Gläubiger-ID  
DE62ZZZ00000175587

Sitz: Fürstenwalde/Spree  
Amtsgericht Frankfurt (Oder)  
HRB 16068  
St.Nr. 061 108 06416  
USt-IdNr. DE285351013

Geschäftsführung  
Stefan Blache  
Harald Bock  
Michael Kaiser

45

**Faller, Christian**

**Von:** Susanne.Tschendel@telekom.de  
**Gesendet:** Donnerstag, 4. November 2021 11:23  
**An:** Behoerdenbeteiligung  
**Betreff:** AW: Vorhabenbezogener Bebauungsplan KLM-VEP-003 "Kanalweg 4" | 2505-314402  
**Anlagen:** AW Kleinmachnow.pdf; AW Kleinmachnow.docx

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei unsere Stellungnahme zu dem Schreiben 60/ 1544 /Sep-21 fa vom 24.09.2021 von Herrn Faller zu o.g. Betreff.

Mit freundlichen Grüßen  
Susanne Tschendel

**Deutsche Telekom Technik GmbH**  
**Fiber Factory**  
**Technik niederlassung ost - PTI 32 Neuruppin**  
 Susanne Tschendel  
 Betrieb 1  
 Wilhelm-Bartelt-Straße 2, 16816 Neuruppin  
 +49 30 8353 79021 (Tel.)  
 +49 171 2792630 (Mobil)  
 E-Mail: [Susanne.Tschendel@telekom.de](mailto:Susanne.Tschendel@telekom.de)  
 YAM: [YAM.PTI.32.NEURUPPIN](mailto:YAM.PTI.32.NEURUPPIN)

*Fv. Pramer  
b.R.*

Fachbereich Bauen/Wohnen			
Verkehr/ Klima	Stadtpl./ B./O	Tiefbau/ Stadtw.	Gemeinde- grün
EINGANG:			Hochbau
Nr.: <i>3237</i>		09. NOV. 2021	
RÜ	Wvl am:	FBL	
<i>BY</i>	Ablage:	digital	Registatur

*File den 20.11.2021 -> Fa*



Gemeinde Kleinmachnow		
BM	EINGANG:	E/W
BBM		08. NOV. 2021
Personal	BÜBÜ	
F/B/L	Nr.: <i>8236</i>	S/K/S
GV		

[www.telekom.de](http://www.telekom.de)

**Erleben, was verbindet.**

Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter: [www.telekom.de/pflichtangaben-dttechnik](http://www.telekom.de/pflichtangaben-dttechnik)

**Grosse Veränderungen fangen klein an – Ressourcen schonen und nicht jede E-Mail drucken.**



**DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH**  
01059 Dresden

Gemeinde Kleinmachnow  
Stadtplanung/Bauordnung  
Adolf-Grimme-Ring  
14532 Kleinmachnow

REFERENZEN **60/ 1544 /Sep-21 fa vom 24.09.2021, Herr Faller**  
ANSPRECHPARTNER **PTI 32, B1, FRef Susanne Tschendel; 2505-314402**  
TELEFONNUMMER **+49 30 835379021**  
DATUM **04. November 2021**  
BETRIFFT **Vorhabenbezogener Bebauungsplan KLM-VEP-003 „Kanalweg 4“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planungsbereich befinden sich Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Telekom, die aus dem beigefügten Plan ersichtlich sind.

Der beigefügte Bestandsplan der Telekom entspricht nur dem derzeitigen Stand. Änderungen oder Errichtungen von TK-Linien sind jederzeit möglich. Wir bitten daher, diesen Plan nicht für evtl. Bauausführungen zu verwenden.

Vor Tiefbauarbeiten über oder in unmittelbarer Nähe unserer TK-Linien ist es erforderlich, dass sich die Bauausführenden vorher durch

- **Kabeleinweisung via Internet (Flyer Trassenauskunft Kabel),**
- **Nutzung des Leitungsauskuftsportal der infrest GmbH ([www.infrest.de](http://www.infrest.de)) oder**
- **E-Mail: [Planauskunft\\_brandenburg@telekom.de](mailto:Planauskunft_brandenburg@telekom.de)**

in die genaue Lage dieser Anlagen einweisen lassen und die Bauausführenden immer die „Anweisung zum Schutze unterirdischer Anlagen der Telekom Deutschland GmbH bei Arbeiten

**DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH**

Hausanschrift: Technik Niederlassung Ost, Dresdner Str. 78, 01445 Radebeul | Besucheradresse: Wilhelm-Bartelt-Str. 2, 16816 Neuruppin  
Postanschrift: 01059 Dresden

Telefon: Telefon +49 351 474-0, Internet [www.telekom.de](http://www.telekom.de)

Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 248 586 68, IBAN: DE1759 0100 6600 2485 8668, SWIFT-BIC: PBNKDEFF590

Aufsichtsrat: Srinivasan Gopalan (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Walter Goldenits (Vorsitzender), Peter Beutgen, Maria Stettner

Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | UStNr. DE 814645262

DATUM 04.11.2021  
EMPFÄNGER Gemeinde Kleinmachnow  
SEITE 2

Anderer (Kabelschutzanweisung)“ – siehe Anlage – beachten, um Schäden am Eigentum der Telekom Deutschland GmbH zu vermeiden.

Benötigen Sie noch weitergehende Informationen oder haben Sie Fragen zu den übersandten Unterlagen, dann rufen Sie uns bitte unter Tel.-Nr.: 030/8353-79021 zurück oder senden uns eine E-Mail an „Planauskunft\_brandenburg@telekom.de“.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. **Ricardo  
Thiemig**  
Ricardo Thiemig

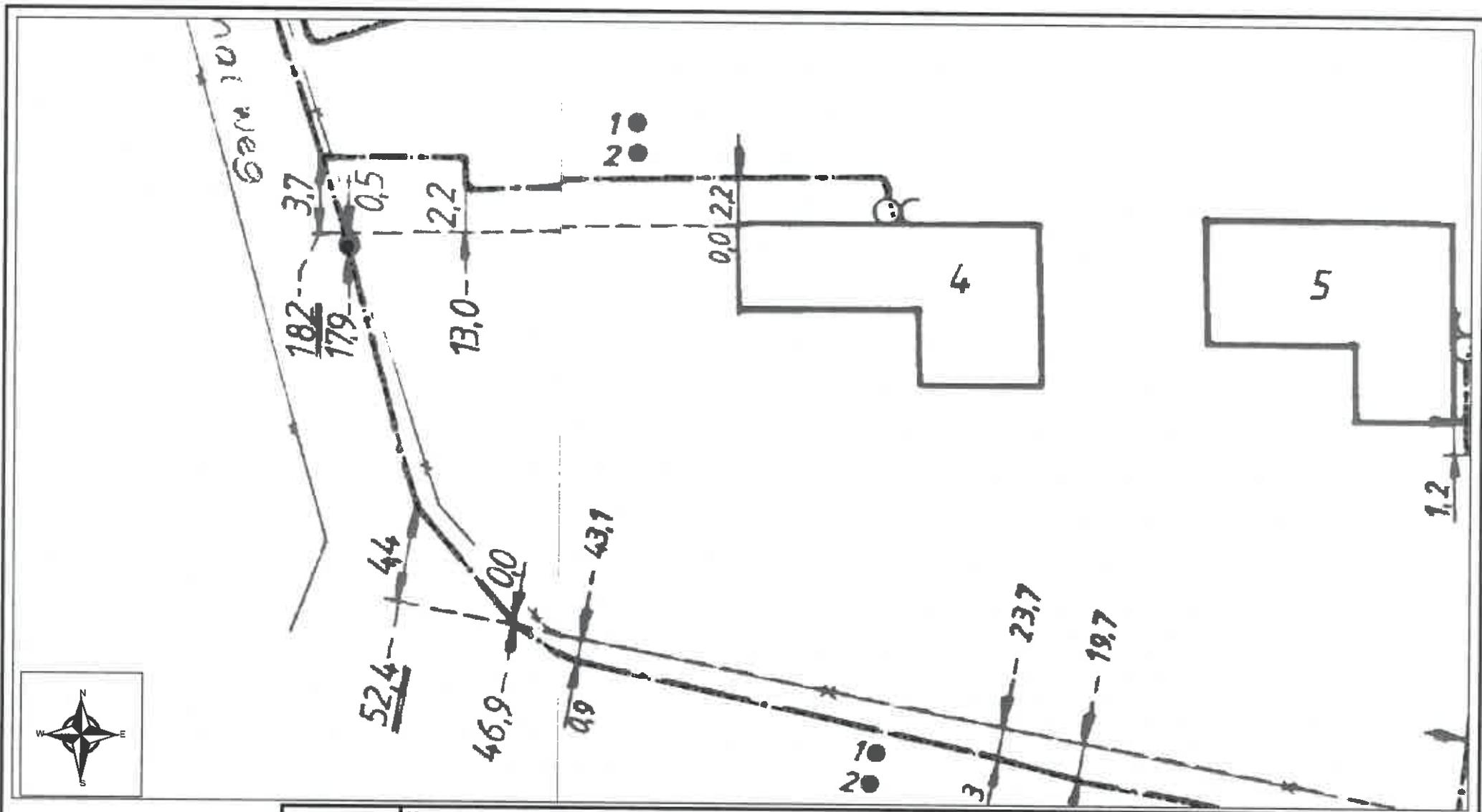
Digital unterschrieben  
von Ricardo Thiemig  
Datum: 2021.11.04  
10:52:41 +01'00'

i. A. **Susanne  
Tschendel**  
Susanne Tschendel

Digital unterschrieben  
von Susanne Tschendel  
Datum: 2021.11.04  
10:13:19 +01'00'

#### Anlagen

- 1 Lageplan M 1:250 (Ausdruck DIN A4) Telekom Deutschland GmbH
- 1 Kabelschutzanweisung
- 1 Flyer Trassenauskunft



	AT/Vh-Bez.: Kein aktiver Auftrag					
	AT/Vh-Nr.: Kein aktiver Auftrag		AsB	2, 4		
TI NL	Ost	VsB	3328A	Sicht	Lageplan	
Bemerkung: vBP KLM-VEP-003 "Kanalweg 4"	PTI	Brandenburg	Name	T NL Ost, PTI32 stephan.be	Maßstab	1:250
	ONB	Kleinmachnow, Teltow	Datum	04.11.2021	Blatt	1

# KABELSCHUTZANWEISUNG

## Anweisung zum Schutze unterirdischer Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom bei Arbeiten Anderer



Bearbeitet und Herausgegeben von der Telekom Deutschland GmbH

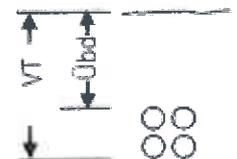
Telekommunikationslinien als Bestandteil des Telekommunikationsnetzes der Telekom Deutschland GmbH sind alle unter- oder oberirdisch geführte Telekommunikationskabelanlagen, einschließlich ihrer zugehörigen Schalt- und Verzweigungseinrichtungen, Masten und Unterstützungen, Kabelschächte und Kabelkanalrohre, sowie weitere technische Einrichtungen, die für das Erbringen von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten erforderlich sind (§ 3 Nr. 26 TKG).

Unterirdisch verlegte Telekommunikationslinien können bei Arbeiten, die in ihrer Nähe am oder im Erdreich durchgeführt werden, leicht beschädigt werden. Durch solche Beschädigungen wird der für die Öffentlichkeit wichtige Telekommunikationsdienst der Telekom Deutschland GmbH erheblich gestört. Beschädigungen an Telekommunikationslinien sind nach Maßgabe der § 317 StGB strafbar, und zwar auch dann, wenn sie fahrlässig begangen werden. Außerdem ist derjenige, der für die Beschädigung verantwortlich ist, der Telekom Deutschland GmbH zum Schadensersatz verpflichtet. Es liegt daher im Interesse aller, die solche Arbeiten durchführen, äußerste Vorsicht walten zu lassen und dabei insbesondere Folgendes genau zu beachten, um Beschädigungen zu verhüten.

1. Bei Arbeiten jeder Art am oder im Erdreich, insbesondere bei Aufgrabungen, Pflasterungen, Bohrungen, Baggerarbeiten, Grabenreinigungsarbeiten, Setzen von Masten und Stangen, Eintreiben von Pfählen, Bohrern und Dornen, besteht immer die Gefahr, dass Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH beschädigt werden.

2. Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH werden nicht nur in oder an öffentlichen Wegen, sondern auch durch private Grundstücke (z.B. Felder, Wiesen, Waldstücke) geführt. Die Telekommunikationslinien werden gewöhnlich auf einer Grabensohle (Verlegetiefe VT) von 60 cm (in Einzelfällen 40 cm) bis 100 cm ausgelegt; im Trenchingverfahren (s. Seite 5) eingebrachte Anlagen haben eine Überdeckung (Übd) von mindestens 6 cm.

Beim Trenching werden durch Säge- oder Frästechnik verschieden breite und tiefe Schlitz- bzw. Gräben direkt in Böden, Asphalt und Beton eingebracht, in welche Röhre mit Glasfaserkabeln eingelegt werden.



Eine abweichende Tiefenlage ist bei Telekommunikationslinien wegen Kreuzungen anderer Anlagen, infolge nachträglicher Veränderung der Deckung durch Straßenumbauten u. dgl. und aus anderen Gründen möglich. Kabel können in Röhren eingezogen, mit Schutzhauben aus Ton, mit Mauersteinen o.ä. abgedeckt, durch Trassenwarnband aus Kunststoff, durch elektronische Markierer gekennzeichnet oder frei im Erdreich verlegt sein. Röhren, Abdeckungen und Trassenwarnband aus Kunststoff schützen die Telekommunikationslinien jedoch nicht gegen mechanische Beschädigungen. Sie sollen lediglich den Aufgrabenden auf das Vorhandensein von Telekommunikationslinien aufmerksam machen (Warnschutz).

Bei Beschädigung von Telekommunikationslinien<sup>1</sup> der Telekom Deutschland GmbH, kann Lebensgefahr für damit in Berührung kommende Personen bestehen.

**Von unbeschädigten Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH mit isolierender Außenhülle gehen auf der Trasse keine Gefahren aus.**

Von Erdern und erdfühlig verlegten Kabeln (Kabel mit metallischem Außenmantel) können insbesondere bei Gewitter Gefahren ausgehen. Gem. DIN VDE 0105 Teil 100, Abschnitt 6.1.2 Wetterbedingungen, sollen bei Gewitter die Arbeiten an diesen Anlagen eingestellt werden.

Glasfaserkabel sind auf der Kabelaußenhülle mit einem  gekennzeichnet. Hier kann es bei einem direkten Hineinblicken in den Lichtwellenleiter zu einer Schädigung des Auges kommen. Bei Beschädigung von Telekommunikationslinien gilt immer:

Alle Arbeiter müssen sich aus dem Gefahrenbereich der Kabelbeschädigung entfernen. Die Telekom Deutschland GmbH ist unverzüglich und auf dem schnellsten Wege zu benachrichtigen, damit der Schaden behoben werden kann.

3. Vor der Aufnahme von Arbeiten am oder im Erdreich der unter Ziffer 1 bezeichneten Art ist deshalb entweder über das Internet unter der Adresse <https://trassenauskunftkabel.telekom.de> oder bei der für das Leitungsnetz zuständigen Niederlassung (Telekontakt: 0800/3301000) festzustellen, ob und wo in der Nähe der Arbeitsstelle Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH liegen, die durch die Arbeiten gefährdet werden können.

Teilweise sind Telekommunikationslinien metallfrei ausgeführt und mit elektronischen Markierern gekennzeichnet. Diese Markierer (Frequenzen der passiven Schwingkreise gemäß 3M-Industriestandard 101,4 kHz) sind im Lageplan mit  dargestellt und mit geeigneten marktüblichen Ortungsgeräten sicher zu lokalisieren.

4. Sind Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH vorhanden, so ist die Aufnahme der Arbeiten der zuständigen Niederlassung rechtzeitig vorher schriftlich, in eiligen Fällen telefonisch voraus, mitzuteilen, damit - wenn nötig, durch Beauftragte an Ort und Stelle - nähere Hinweise über deren Lage gegeben werden können.

5. Jede unbeabsichtigte Freilegung bzw. Beschädigung von Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH ist der zuständigen Niederlassung unverzüglich und auf dem schnellsten Wege zu melden. Ist ein direkter Ansprechpartner nicht bekannt, so kann eine Schadensmeldung über die App „Trassen Defender“ (erhältlich im Google Playstore und Apple Store), <https://trassenauskunftkabel.telekom.de> „Kabelschaden melden“ oder unter 0800/3301000 gemeldet werden.

Freigelegte Telekommunikationslinien sind zu sichern und vor Beschädigung und Diebstahl zu schützen. Die Erdarbeiten sind an Stellen mit freigelegten Kabeln bis zum Eintreffen des Beauftragten der Telekom Deutschland GmbH einzustellen.

6. Bei Arbeiten in der Nähe von unterirdischen Telekommunikationslinien dürfen spitze oder scharfe Werkzeuge (Bohrer, Spitzhacke, Spaten, Stoßeisen) nur so gehandhabt werden, dass sie höchstens bis zu einer Tiefe von 10 cm über der Telekommunikationslinie in das Erdreich eindringen. Für die weiteren Arbeiten sind stumpfe Geräte, wie Schaufeln usw., zu verwenden, die möglichst waagrecht zu führen und vorsichtig zu handhaben sind. Spitze Geräte (Dorne, Schnurpfähle) dürfen oberhalb von Telekommunikationslinien nur eingetrieben

<sup>1</sup> Betrieben werden u.a.:

- Telekommunikationskabel (Kupferkabel und Glasfaserkabel)
- Telekommunikationskabel mit Fernspeisestromkreisen
- Kabel (Energiekabel), die abgesetzte Technik mit Energie versorgen

werden, wenn sie mit einem fest angebrachten Teller oder Querriegel versehen sind, um ein zu tiefes Eindringen zu verhindern und damit eine Beschädigung der Telekommunikationslinien sicher auszuschließen. Da mit Ausweichungen der Lage oder mit breiteren Kabelrohrverbänden gerechnet werden muss, sind die gleichen Verhaltensmaßnahmen auch in einer Breite bis zu 50 cm rechts und links der Telekommunikationslinie zu beachten. Bei der Anwendung maschineller Baugeräte in der Nähe von Telekommunikationslinien ist ein solcher Abstand zu wahren, dass eine Beschädigung der Telekommunikationslinie ausgeschlossen ist. Ist die Lage oder die Tiefenlage nicht bekannt, so ist besondere Vorsicht geboten. Gegebenenfalls muss der Verlauf der Telekommunikationslinie durch in vorsichtiger Arbeit herzustellender Querschläge ermittelt werden.

7. In Gräben, in denen Kabel freigelegt worden sind, ist die Erde zunächst nur bis in die Höhe des Kabelauflagers einzufüllen und fest zu stampfen. Dabei ist darauf zu achten, dass das Auflager des Kabels glatt und steinfrei ist. Sodann ist auf das Kabel eine 10 cm hohe Schicht loser, steinfreier Erde aufzubringen und mit Stampfen fortzufahren, und zwar zunächst sehr vorsichtig mittels hölzerner Flachstampfer. Falls sich der Bodenaushub zum Wiedereinfüllen nicht eignet, ist Sand einzubauen. Durch Feststampfen steinigen Bodens unmittelbar über dem Kabel kann dieses leicht beschädigt werden.

8. Bei der Reinigung von Wasserdurchlässen, um die Telekommunikationslinien herumgeführt sind, sind die Geräte so vorsichtig zu handhaben, dass die Telekommunikationslinien nicht beschädigt werden.

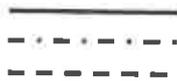
9. Jede Erdarbeiten ausführende Person oder Firma ist verpflichtet, alle gebotene Sorgfalt aufzuwenden... Insbesondere müssen Hilfskräfte genauestens an- und eingewiesen werden, um der bei Erdarbeiten immer bestehenden Gefahr einer Beschädigung von Telekommunikationslinien zu begegnen. Nur so kann sie verhindern, dass sie zum Schadenersatz herangezogen wird.

10. Die Anwesenheit eines Beauftragten der Telekom Deutschland GmbH an der Aufgrabungsstelle hat keinen Einfluss auf die Verantwortlichkeit des Aufgrabenden in Bezug auf die von der Person verursachten Schäden an Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH. Der Beauftragte der Telekom Deutschland GmbH hat keine Anweisungsbefugnis gegenüber den Arbeitskräften der die Aufgrabung durchführenden Firma.

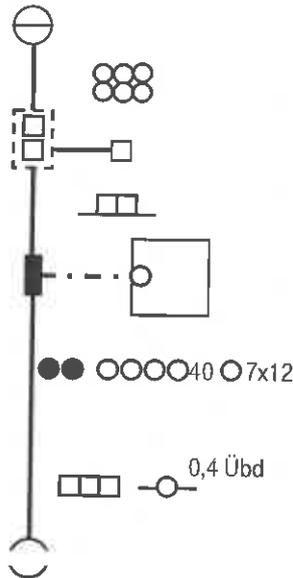
# ERLÄUTERUNGEN DER ZEICHEN UND ABKÜRZUNGEN IN DEN LAGEPLÄNEN DER TELEKOM DEUTSCHLAND GMBH

Bearbeitet und Herausgegeben von der Telekom Deutschland GmbH

Stand: 01.05.2020



Kabelrohrtrasse mit mindestens einem Rohr  
 Kabeltrasse alle Kabel erdverlegt  
 Kabeltrasse oberirdisch verlegt



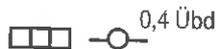
Betriebsgebäude

Kabelrohrverband aus 2 x 3 Kabelkanalrohren (KKR -Außendurchmesser 110 mm)  
 Kabelschacht mit 2 Einstiegsöffnungen  
 Kabelschacht mit 1 Einstiegsöffnung

Kabelkanal aus Kabelkanalformstein (KKF) mit 2 Zugöffnungen

Abzweigkasten mit Erdkabel zum Abschlusspunkt des Liniennetzes (APL) im Gebäude

Querschnittsbild der in einer Trasse verlaufenden Telekommunikationsanlage:  
 hier: 2 Erdkabel und 4 Kunststoffrohre (Außendurchmesser 40 mm) und ein SNRV 7x12



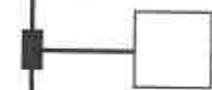
hier: 3 Betonformsteine und 1 Stahlhalbrohr doppelt mit einer Überdeckung (Übd) von 0,4m

Rohr-Unterbrechungsstelle



Im Erdreich verbliebener Teil eines aufgegebenen Kabelschachtes mit nicht im Betrieb befindlichen vorhandenen Erdkabel und aufgegebenen vorhandener Verbindungsstelle

Mit Halbrohren bzw. Schraubklemmfitting überbrückte Rohr-Unterbrechungsstelle



Abzweigkasten / Unterflurbehälter mit unbelegter Kabelkanal-Hauszuführung

Kabelschacht, verschlossen / Kabelschacht, verschlossen und elektronisch geschützt



Kabelverzweiger / Gf-Netzverteiler / Einspeisepunkt 230VAC / Abgesetzte EVs-Gruppe

Rohrende, Beginn der Erdkabelverlegung



Abzweigmuffe mit Erdkabel zum Telefonhäuschen, -zelle, -haube, -säule, Telestation

Unmittelbar im Erdreich ausgelegtes Telekom-Kabel; abgedeckt

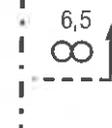
- mit Mauerziegel oder Abdeckplatten, (kann auch doppelt abgedeckt sein)



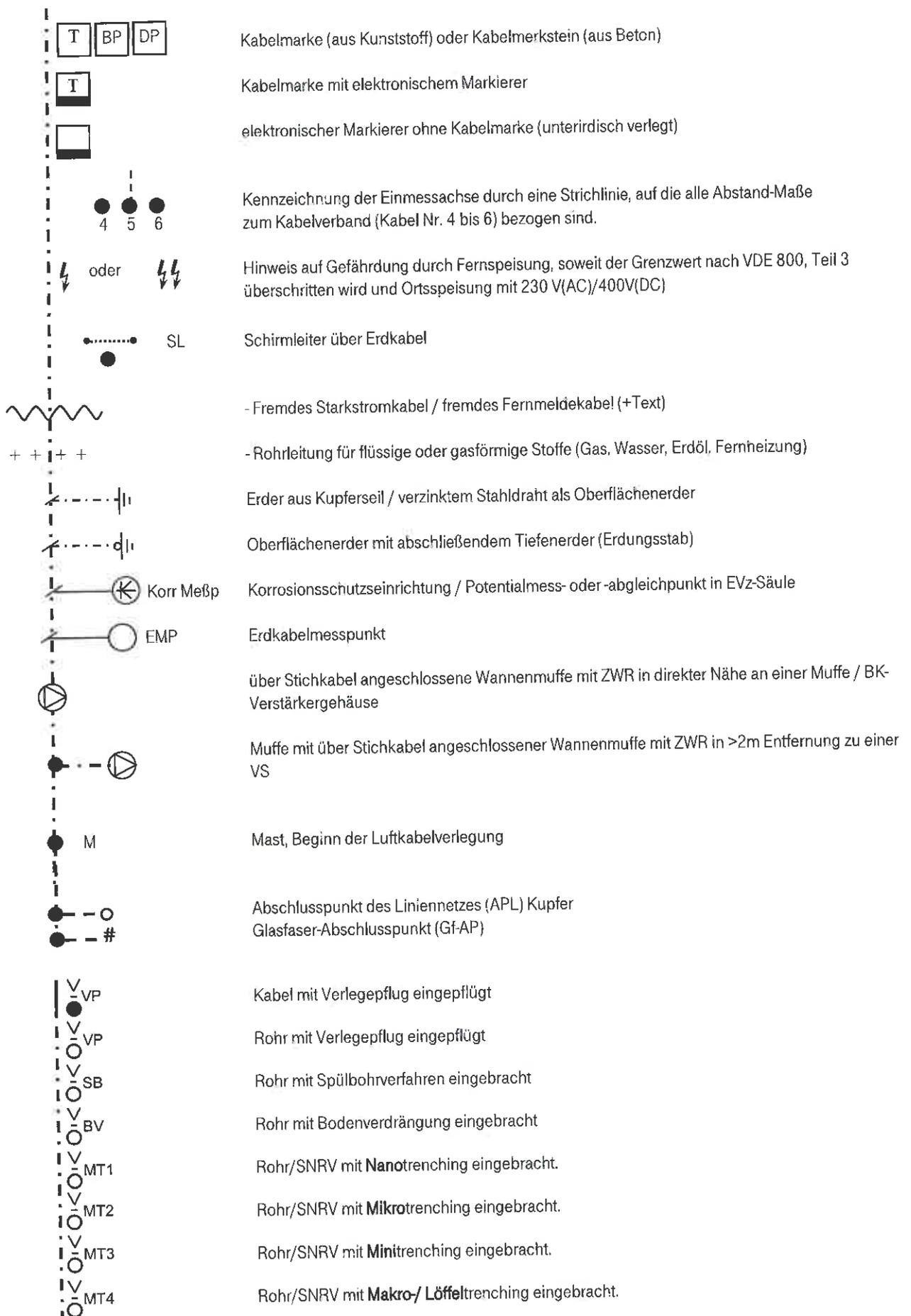
- mit Kabelabdeckhauben



- zwei Kabel mit Trassenwarnband



2 Kabelschutzrohre aus Kunststoff, Stahl, verzinktem Stahl oder Beton;  
 ab der Strichlinie in Pfeilrichtung 6,5 m lang



Telekommunikationslinien werden als Einstrichdarstellung im Lageplan dargestellt. Der tatsächliche Umfang der Anlage ist der Querschnittsdarstellung zu entnehmen.

Lediglich die in den Plänen vermerkten Maße (nicht die zeichnerische Darstellung!) geben einen Anhalt für die Lage der dargestellten Telekommunikationslinien. Einmessungen an Kabelrohrverbänden beziehen sich auf die Mitte der Kabelschacht-Abdeckung. Alle Maße sind in Meter vermerkt.

Bitte beachten Sie, dass es aufgrund von nachträglicher Bautätigkeit zu Veränderungen in der Verlegetiefe der Telekommunikationslinien kommen kann! Im Bereich von Verbindungsmuffen, Rohrunterbrechungen und Kabelverbänden ist mit größeren Ausbiegungen der Kabellage zu rechnen!  
Im Bereich der Kabeleinführungen von Multifunktionsgehäusen, Kabelverzweigern und sonstigen Verteileinrichtungen ist besondere Vorsicht geboten.

Kreuzungen und Näherungen von Starkstromkabeln und Rohrleitungen sind nur eingezeichnet worden, soweit sie bei Arbeiten an den Telekommunikationslinien vorgefunden wurden oder in anderer Weise nachträglich bekanntgeworden sind.

Oberflächenmerkmale und deren Abkürzungen sind der DIN 18 702 „Zeichen für Vermessungsrisse, großmaßstäbige Karten und Pläne“ zu entnehmen.



## Kabeleinweisung via Internet Ein Service der Deutschen Telekom für Tiefbauunternehmen

### Was ist Trassenauskunft Kabel?

Trassenauskunft Kabel ist ein kostenloser Internetservice der DTAG. Er bietet Tiefbauunternehmen die Möglichkeit, sich selbstständig über das Trassennetz der DTAG zu informieren. Die bisher übliche Kabeleinweisung durch Mitarbeiter der regionalen Niederlassungen wird dadurch weitgehend ersetzt.

### Was kann Trassenauskunft Kabel?

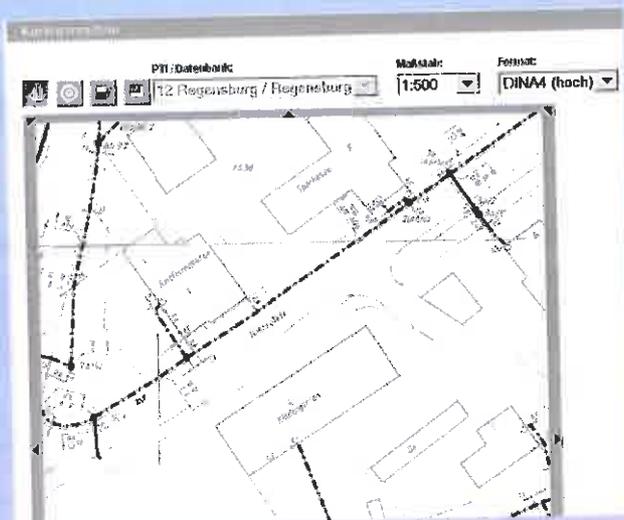
- Suche nach Planmaterial durch Eingabe einer Adresse (auch unvollständig) oder von Koordinaten.
- Darstellung von Plänen in Maßstäben von 1:100 bis 1:25000.
- Freie Navigation im Lageplan durch Verschieben und Zentrieren.
- Herunterladen und Speichern von Lageplänen als PDF - Datei.
- Ausdrucken von Lageplänen in den Formaten A4 und A3 (jeweils hoch und quer)

### Welche Vorteile bietet Ihnen Trassenauskunft Kabel?

- Unmittelbarer Zugriff auf Planunterlagen
- keine Fahr- oder Wartezeiten
- Aktueller Datenstand
- Jeder beliebige Planausschnitt ist möglich
- Rund um die Uhr und auch an Sonn- und Feiertagen verfügbar
- Kostenlos

### Welche Systemvoraussetzungen benötigt Trassenauskunft Kabel?

- Standard-PC mit Internetzugang und Drucker
- Browser Mozilla Firefox oder Microsoft Internet Explorer
- Acrobat Reader (ab Version 5.0) zum Öffnen der PDF-Dateien



### Wie werden Sie Nutzer von Trassenauskunft Kabel?

Um mit Trassenauskunft Kabel arbeiten zu können, ist der Abschluss eines Nutzungsvertrages mit der DTAG erforderlich. Näheres zu diesem Nutzungsvertrag finden Sie im Internet unter der Adresse:

<https://trassenauskunft-kabel.telekom.de>

### Sie haben noch Fragen?

Ihre örtliche Telekom - Niederlassung hilft Ihnen gerne weiter:

Deutsche Telekom Technik GmbH

Technik Niederlassung Ost (Bereich Nordost)

PTI 23, Frau Christiane Schlünz, Tel. (030)8353-78128 (für MVP)

PTI 32, Herr Ralf Pumpol, Tel. (030)8353-79052 (für BRB)

PTI 12, Herr Andy Langkabel, Tel. (030)8353-76835 (für Bln-Nord)

PTI 31, Herr Rick Klopfleisch, Tel. (030)8353-77467 (für Bln-Süd)

Dresdener Str. 78, 01445 Radebeul



Deutsche Telekom Technik GmbH  
01059 Dresden

Gemeinde Kleinmachnow  
Stadtplanung/Bauordnung  
Adolf-Grimme-Ring  
14532 Kleinmachnow

Referenzen 60/ 1544 /Sep-21 fa vom 24.09.2021, Herr Faller  
Ansprechpartner PTI 32, B1, FRef Susanne Tschendel; 2505-314402  
Telefonnummer +49 30 835379021  
Datum 04. November 2021  
Betrifft **Vorhabenbezogener Bebauungsplan KLM-VEP-003 „Kanalweg 4“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planungsbereich befinden sich Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Telekom, die aus dem beigefügten Plan ersichtlich sind.

Der beigefügte Bestandsplan der Telekom entspricht nur dem derzeitigen Stand. Änderungen oder Errichtungen von TK-Linien sind jederzeit möglich. Wir bitten daher, diesen Plan nicht für evtl. Bauausführungen zu verwenden.

Vor Tiefbauarbeiten über oder in unmittelbarer Nähe unserer TK-Linien ist es erforderlich, dass sich die Bauausführenden vorher durch

- **Kabeleinweisung via Internet (Flyer Trassenauskunft Kabel),**
- **Nutzung des Leitungsauskunftsportal der infrest GmbH ([www.infrest.de](http://www.infrest.de)) oder**
- **E-Mail: [Planauskunft\\_brandenburg@telekom.de](mailto:Planauskunft_brandenburg@telekom.de)**

in die genaue Lage dieser Anlagen einweisen lassen und die Bauausführenden immer die „Anweisung zum Schutze unterirdischer Anlagen der Telekom Deutschland GmbH bei Arbeiten

Deutsche Telekom Technik GmbH

Hausanschrift: Technik Niederlassung Ost, Dresdner Str. 78, 01445 Radebeul | Besucheradresse: Wilhelm-Bartelt-Str. 2, 16816 Neuruppin  
Postanschrift: 01059 Dresden

Telefon: Telefon +49 351 474-0, Internet [www.telekom.de](http://www.telekom.de)

Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 248 586 68, IBAN: DE1759 0100 6600 2485 8668, SWIFT-BIC: PBNKDEFF590

Aufsichtsrat: Srinivasan Gopalan (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Walter Goldenits (Vorsitzender), Peter Beutgen, Maria Stettner  
Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | USt-IdNr. DE 814645262

Datum 04.11.2021  
Empfänger Gemeinde Kleinmachnow  
Seite 2

Anderer (Kabelschutzanweisung)“ – siehe Anlage – beachten, um Schäden am Eigentum der Telekom Deutschland GmbH zu vermeiden.

Benötigen Sie noch weitergehende Informationen oder haben Sie Fragen zu den übersandten Unterlagen, dann rufen Sie uns bitte unter Tel.-Nr.: 030/8353-79021 zurück oder senden uns eine E-Mail an „[Planauskunft\\_brandenburg@telekom.de](mailto:Planauskunft_brandenburg@telekom.de)“.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

Ricardo Thiemig

i. A.

Susanne Tschendel

Anlagen

- 1 Lageplan M 1:250 (Ausdruck DIN A4) Telekom Deutschland GmbH
- 1 Kabelschutzanweisung
- 1 Flyer Trassenauskunft



Zentraldienst der Polizei Brandenburg | Am Baruther Tor 20 | 15806 Zossen

Gemeinde Kleinmachnow  
FB Bauen/Wohnen  
FD Stadtplanung/Bauordnung  
Adolf-Grimme-Ring 10  
14533 Kleinmachnow

Gemeinde Kleinmachnow		
BM	EINGANG:  11. OKT. 2021 Nr.: 7474 GV	B/W
BBM		X
Personal		R/S/O
F/B/L		BÜBÜ
		S/K/S

**Kampfmittelbeseitigungsdienst**

Am Baruther Tor 20 Haus 5  
15806 Zossen

Bearb.: Frau Teichert  
Gesch.-Z.: KMBD !\_Praktikantin  
Telefon: 033702-214 0  
Fax: 033702-214 200  
Internet: [www.polizei.brandenburg.de](http://www.polizei.brandenburg.de)  
[kampfmittelbeseitigungsdienst@polizei.brandenburg.de](mailto:kampfmittelbeseitigungsdienst@polizei.brandenburg.de)

Zossen, 06.10.2021

Ortsname: Kleinmachnow  
Straße: Kanalweg 4  
Flur: 11 Flurstück: 408

Vorhaben: vorhabensbezogener Bebauungsplan KLM-VEP-003 "Kanalweg 4"  
Ihr Zeichen: 60/ 1544 /Sep-21 fa  
Reg. / RPL-Nr.: 202151430000  
(bei Schriftwechsel bitte angeben)  
Ihr Schreiben vom: 24.09.2021

Fachbereich Bauen/Wohnen			
Verkehr/ Klima	Stadt/ Plan	Tiefbau/ Stadtsw.	Gemeinde- grün
EINGANG:  12. OKT. 2021 Nr.: 2938 i.V. 12.10.2021			Hochbau
RÜ	Wvl am:		F&L
BV	Abiage:	digital	Registatur

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Bepanung des o. g. Gebietes bestehen keine grundsätzlichen Einwände.

i.V. Ke 13 10.21 -7 Fa

Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Kampfmittel-  
freiheitsbescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das  
Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom  
Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte.

Diese Einschätzung gilt auch für zukünftige Änderungen dieses Planes.

Wir verweisen auf unser Schreiben vom 30.07.2015 zum Vorhaben  
Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-044 "Gartensiedlung Kleinmachnow Süd-Ost"  
RPL.Nr. 201527650000

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Teichert

Geschäftszeiten Bürgerservice: Mo,Di,Do: 07:30 - 12:00 Uhr und 13:00-16:00 Uhr  
Fr: 07:30 - 13:00 Uhr

Die genannte E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

## Informationsblatt des Kampfmittelbeseitigungsdienstes zur Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Entsprechend Artikel 13 der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) besteht die Pflicht, Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu informieren. Verantwortlich für die Datenerhebung im Sinne des Artikel 13 Absatz 1 Lit. a) DSGVO ist der Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg (ZDPol), Bereich Kampfmittelbeseitigungsdienst (KMBD), mit folgender Anschrift: Am Baruther Tor 20, 15806 Zossen; Telefon: 033702/214-0; Email-Adresse: [kampfmittelbeseitigungsdienst@polizei.brandenburg.de](mailto:kampfmittelbeseitigungsdienst@polizei.brandenburg.de). Der Datenschutzbeauftragte des ZDPol ist gemäß Artikel 13 Absatz 1 Lit. b) DSGVO wie folgt erreichbar: Am Baruther Tor 20, 15806 Zossen, Telefon: 033702/91-482, Email-Adresse: [Datenschutzbeauftragter.ZDPol@polizei.brandenburg.de](mailto:Datenschutzbeauftragter.ZDPol@polizei.brandenburg.de).

Im Kampfmittelbeseitigungsdienst erfolgt die Bearbeitung Ihres Antrages/Ihrer Anfrage zur Überprüfung Ihres Grundstückes/Ihrer Flurstücke oder Ihres Bauvorhabens auf konkrete Kampfmittelbelastung. Die Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung durch den KMBD ergibt sich aus Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) DSGVO in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Brandenburgisches Datenschutzgesetz. Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist zur Erfüllung der dem KMBD durch die Brandenburgische Bauordnung und diesbezüglichen Verwaltungsvorschriften sowie dem Runderlass des Ministeriums des Innern vom 08. November 1994 – III Nr. 78/1994 – in der Fassung vom 26. August 1997 übertragenen Aufgaben erforderlich (Artikel 13 Absatz 1 Lit. c) DSGVO).

Dazu werden Ihre personenbezogenen Daten in einem Fachinformationssystem (FIS) erfasst und verarbeitet. Eine Weiterleitung der Daten innerhalb des ZDPol im Sinne des Artikel 13 Absatz 1 Lit. e) DSGVO erfolgt ausschließlich zum Bereich Verwaltung/Haushalt zur Erstellung eines Gebührenbescheides mit entsprechender Zahlungsabwicklung. Eine Übermittlung Ihres Namens, Ihrer telefonischen Erreichbarkeit und Informationen zum beantragten Grund- bzw. Flurstück an externe - vom KMBD beauftragte - Kampfmittelräumfirmen erfolgt nur, wenn Kampfmittelräummaßnahmen auf Ihrem Grundstück erforderlich sind, die nach Ihrer Zustimmung seitens des KMBD geplant und finanziert werden.

Der KMBD verarbeitet und speichert Ihre personenbezogenen Daten nur in dem zur Zweckerfüllung nötigen Umfang. Eine Anonymisierung aller personenbezogenen Daten im FIS-System erfolgt automatisiert bei Beendigung des Vorganges, i.d.R. innerhalb von drei Monaten. Sofern Kampfmittelräummaßnahmen für den beantragten Bereich tatsächlich erforderlich sind, wird die Anonymisierung der Daten nach erfolgtem Räumstellenabschluss und der Dokumentenarchivierung realisiert, spätestens jedoch nach zwei Jahren (Artikel 13 Absatz 2 Lit. a) DSGVO).

Sie haben das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Artikel 15 DSGVO). Des Weiteren steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Artikel 16 DSGVO), sofern durch den KMBD unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet worden sind. Ferner können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen, sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Artikel 17, 18 und 21 DSGVO), sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Sollten Sie von diesen genannten Rechten Gebrauch machen, prüft der KMBD, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Ferner haben Sie gemäß Artikel 13 Absatz 2 Lit. d) DSGVO das Recht auf Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO), wenn Sie der Ansicht sind, dass Ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden. Die Kontaktdaten der Landesbeauftragten für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht im Land Brandenburg sind unter [www.lida.brandenburg.de](http://www.lida.brandenburg.de) abrufbar.

51

**Faller, Christian**

**Von:** PIPDM Zickler, Jens <Jens.Zickler@polizei.brandenburg.de>  
**Gesendet:** Montag, 25. Oktober 2021 15:16  
**An:** Behoerdenbeteiligung  
**Betreff:** Bebauungsplan KLM-VEP-003 „Kanalweg 4“  
**Anlagen:** AH Kanalweg 4 , Kleinmachnow .doc

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ich bitte um Beachtung der Anlage.

Im Auftrag

**Jens Zickler**  
**Polizeikommissar**



**Polizeipräsidentium**  
**Land Brandenburg**

**Polizeipräsidentium des Landes Brandenburg**  
**Polizeidirektion West**  
**Polizeiinspektion Potsdam - Führungsdienst**  
**Henning-von-Tresckow-Str. 9-13**  
**14467 Potsdam**

**Telefon intern: 07 242 1023 Fax: 07 242 1029**  
**Telefon extern: 0331 5508 1023 Fax: 0331 5508 1029**

**E-Mail: [jens.zickler@polizei.brandenburg.de](mailto:jens.zickler@polizei.brandenburg.de)**  
**E-Mail - Postfach Führungsdienst Potsdam:**  
**[fuedld.pipdm@polizei.brandenburg.de](mailto:fuedld.pipdm@polizei.brandenburg.de)**  
**Web: <https://polizei.brandenburg.de>**

*Handwritten signature*

Fachbereich Frauen/Wohnen			
Verkehr/ Klima	Stadtba/ B...	Tiefbau/ Stadtw.	Gemeinde- grün
EINGANG:		05. NOV. 2021	
Nr.: 3000			
RÜ	Wv am:	FBL	
BV	Ablage:	digital	Registratur

*Am 09.11.2021 -> Fa*

Gemeinde Kleinmachnow		
BM	EINGANG: 05. NOV. 2021 Nr.: 8161	B/W
BBM		R/S/O
Personal		BÜBÜ
F/B/L		GV



LAND BRANDENBURG



**Polizeipräsidentium**  
Land Brandenburg

Polizeipräsidentium | Polizeidirektion West Magdeburger Landstraße 11 14770 Brandenburg a.d.H.

Gemeinde Kleinmachnow  
Fachbereich Bauen/ Wohnen  
Fachdienst Stadtplanung/ Bauordnung  
Adolf- Grimme- Ring 10

14532 Kleinmachnow

**Polizeidirektion West**  
**Polizeiinspektion Potsdam**  
Henning-von-Tresckow-Str. 9-13  
14467 Potsdam

Bearb.: Hr. Zickler  
Gesch-Z.: PI P-452-10/21  
Telefon: (0331) 5508 - 1023  
Fax: (0331) 5508 - 1029  
Internet: [www.polizei.brandenburg.de](http://www.polizei.brandenburg.de)  
[Jens.Zickler@polizei.brandenburg.de](mailto:Jens.Zickler@polizei.brandenburg.de)

Potsdam, 26.10.2021

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan KLM-VEP-003 „Kanalweg 4“  
Beteiligung der Behörden und sonstiger TÖB gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch o. g. Planungen werden die Belange der Polizeiinspektion Potsdam nicht berührt.

im Auftrag

Jens Zickler  
Polizeikommissar

Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR · Lindenstraße 34 · 14467 Potsdam

Gemeinde Kleinmachnow  
FD Stadtplanung/Bauordnung  
Postfach 1108

14533 Kleinmachnow

1989/2021/Frau Becker  
Tel: 0331/201 55-57  
Ihr Zeichen: 60/1544/Sep-21 fa

Potsdam, 26. Oktober 2021

vorab email: info@kleinmachnow.de

**Stellungnahme, Äußerung und Einwendung der o.g. anerkannten Naturschutzverbände zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan KLM-VEP-003 „Kanalweg 4“ der Gemeinde Kleinmachnow**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die im Landesbüro vertretenen anerkannten Naturschutzverbände Brandenburgs bedanken sich für die Beteiligung und übermitteln Ihnen nachfolgend ihre Stellungnahme, Äußerung und Einwendung zum o.g. Verfahren:

Das Grundstück „Kanalweg 4“ ist Bestandteil des Bebauungsplanes KLM-BP-044 mit der Zweckbestimmung „Wochenendhausgebiet. Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan soll nun das bereits ausgeübte dauerhafte Wohnen planungsrechtlich gesichert werden.

Sofern keine weiteren baulichen Verdichtungen/Versiegelungen über das festgesetzte Maß hinaus erfolgen, bestehen aus Sicht der Verbände keine Bedenken gegenüber dem Vorhaben.

Mit freundlichen Grüßen



A. Becker

Fachbereich Bauen/Wohnen			
Verkehr/ Klima	Stadt- Planung	Tiefbau/ Stadtsw.	Gemeinde- grün
EINGANG:			Hochbau
Nr.: 3011			Wohn-V.
29. OKT. 2021			
RÜ	Wvl am:	FBL	
BV	Abgabe:	digital	Registatur

am 01.11.2021 → F-a

Gemeinde Kleinmachnow		
BM	EINGANG: 28. OKT. 2021 Nr.: 7948	B/P
BBM		R/S/O
Personal		BÜBÜ
F/B/L		S/K/S
GV		

**Faller, Christian**

**Von:** Findeis, Robert <Robert.Findeis@ba-sz.berlin.de>  
**Gesendet:** Freitag, 29. Oktober 2021 10:38  
**An:** Faller, Christian  
**Betreff:** vorhabenbezogener B-Plan KLM-VEP-003 "Kanalweg 4" - Ihr Schreiben vom 24.09.2021

Sehr geehrter Herr Faller,

für die Beteiligung am oben genannte Bauleitplanverfahren der Gemeinde Kleinmachnow bedanke ich mich. Hinsichtlich der vorgesehenen städtebaulichen Ziele der Planung teile ich Ihnen mit, dass Belange des Bezirks Steglitz-Zehlendorf von Berlin nicht berührt sind.

Für das weitere Planverfahren wünsche ich Ihnen viel Erfolg.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Robert Findeis

Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin  
 Stadtentwicklungsamt  
 Fachbereich Stadtplanung  
 Stapl 12

Postanschrift: 14160 Berlin

Tel: (+49 30) 90299 7728

Fax: (+49 30) 90299 7725

E-Mail: [stadtplanung@ba-sz.berlin.de](mailto:stadtplanung@ba-sz.berlin.de)

Dienstgebäude: Rathaus Zehlendorf,  
Kirchstr. 1/3, 14163 Berlin, Raum E 207

Das Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin im Internet: [www.berlin.de/ba-steglitz-zehlendorf](http://www.berlin.de/ba-steglitz-zehlendorf)

Zugang für Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur:

[post.stadtentwicklungsamt@ba-sz.berlin.de](mailto:post.stadtentwicklungsamt@ba-sz.berlin.de)

Gemeinde Kleinmachnow		
BM	EINGANG:  05. NOV. 2021 Nr.: <u>8160</u>	B/W
BBM		R/S/O
Personaf		BÜBÜ
F/B/L	GV	S/K/S

Fachbereich Sauen/Wohnen			
Verkehr/ Klima	Stadtplan/ Ersch.	Tiefbau/ Stadtw.	Gemeinde- grün Hochbau
EINGANG:  05. NOV. 2021			Wohn-V.
Nr.: <u>3199</u>			
RÜ	Wahl am:		FBL
<u>EV</u>	Ablage:	digital	Registratur

*am 02.11.2021 -> Fa*



# GEMEINDE STAHNSDORF

## DER BÜRGERMEISTER

Gemeinde Stahnsdorf • Annastraße 3 • 14532 Stahnsdorf  
Briefadresse: Postfach 140 154 • 14301 Berlin

### SB Kommunale Planung und Entwicklung

**Allgemeine Öffnungszeiten**  
Montag / Donnerstag: 09-12 Uhr  
Dienstag: 09-12 Uhr und 13-18 Uhr

Auskunft erteilt: Frau Brödner  
Zimmer: E 23  
Telefon: 03329/ 646-311  
E-Mail: gemeinde@stahnsdorf.de

Gemeinde Kleinmachnow  
Fachbereich Bauen/ Wohnen

E-Mail: info@kleinmachnow.de

Unser Zeichen: AS21Brö-052  
Stahnsdorf, den 28.10.2021

### Vorhabenbezogener Bebauungsplan KLM-VEP-003 „Kanalweg 4“ der Gemeinde Kleinmachnow

Hier: Beteiligung nach § 13 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Beteiligung zu oben angeführtem vorhabenbezogenen Bebauungsplanentwurf Nr. 003 der Gemeinde Kleinmachnow möchten wir uns bedanken.

Die Unterlagen haben wir gemäß § 2 Abs. 2 BauGB geprüft.

Durch den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans KLM-VEP-003 „Kanalweg 4“ der Gemeinde Kleinmachnow werden die durch die Nachbargemeinde Stahnsdorf wahrzunehmenden öffentlichen Belange und eigene städtebaulichen Planungen nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

*Brödner*  
Brödner

Fachbereich Bauen/ Wohnen				Gemeinde Kleinmachnow	
Verkehr/ Klima	Stadt- / Bauw.	Tiefbau/ Stadtw.	Gemeinde- grün	BM	EINGANG: 29. OKT. 2021 Nr.: 8001
EINGANG: Nr.: 3100	01. NOV 2021	Hochbau	Personal	BBM	
RÜ	WV am:	FBL	Wohn-	F/B/L	GV
BY	Ablage:	digital			

*Am*  
*Am 02.11.2021 → Fd*

Bankverbindungen:  
UniCredit Bank AG  
IBAN: DE87160200864910121257  
BIC: HYVEDEMM470

MBS in Potsdam  
IBAN: DE19160500003524040089  
BIC: WELADED1PMB

Gläubiger-Identifikationsnummer:  
DE90ZZZ00000127553

## Trommer, Andrea

---

**Von:** Heim, Kathrin  
**Gesendet:** Freitag, 29. Oktober 2021 11:43  
**An:** Ernsting, Jörg-Arnold; Trommer, Andrea  
**Betreff:** WG: Vorhabenbezogener Bebauungsplan KLM-VEP-003 "Kanalauenweg 4" der Gemeinde Kleinmachnow  
**Anlagen:** AS21Brö\_052.pdf

Freundliche Grüße

Kathrin Heim

Fachbereich Büro des Bürgermeisters  
Fachbereichsassistentin

Gemeindeamt Kleinmachnow  
Adolf-Grimme-Ring 10  
14532 Kleinmachnow

Telefon: (033203) 877-3061  
Telefax: (033203) 877-2999  
email: k.heim@kleinmachnow.de  
Internet: <http://www.kleinmachnow.de>

**Von:** Broedner, Katrin <k.broedner@stahnsdorf.de>  
**Gesendet:** Freitag, 29. Oktober 2021 11:42  
**An:** Info Homepage <Info@kleinmachnow.de>  
**Betreff:** Vorhabenbezogener Bebauungsplan KLM-VEP-003 "Kanalauenweg 4" der Gemeinde Kleinmachnow

Mit freundlichen Grüßen  
KatrIn Brödner  
Gemeinde Stahnsdorf  
SB Bauleitplanung  
Annastraße 3  
14532 Stahnsdorf

Tel: 03329/ 646311  
Fax: 03329/ 646333

[www.stahnsdorf.de](http://www.stahnsdorf.de)

E-mails von der Gemeinde Stahnsdorf dienen nur zur Übermittlung einfacher Nachrichten ohne digitaler Signatur und/ oder Verschlüsselung. Bitte beachten Sie, dass die Abwicklung rechtsverbindlichen Schriftverkehrs über unsere E-mail-Adressen daher nicht möglich ist.

Diese E-mail enthält vertrauliche und/ oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte den Absender und vernichten Sie diese E-mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail sind nicht gestattet.



Stadtverwaltung Teltow Postfach 252 14505 Teltow

Gemeinde Kleinmachnow  
Fachbereich Bauen/Wohnen  
Herr Ernsting  
Postfach 1108  
14533 Kleinmachnow

Fachbereich Bauen/Wohnen			
Verkehr/ Klima	Stadt- bau	Tierbau/ Stadtw.	Gemeinde- grün
EINGANG:			Hochbau
2888 15. OKT. 2021			Wohn-V.
Nr. 2888 i.V. d. Nr. 12-70-23			
RO	Abgaben	Strom	Reg. Natur
BV			

am 19.10.2021 → Fa

Teltow, 11.10.2021

**Bebauungsplan-Verfahren (VEP) KLM-VEP-003, „Kanalweg 4“, Beteiligung der Behörden gemäß § 13 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB**

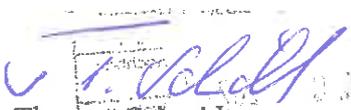
**hier: Stellungnahme der Stadt Teltow**

Sehr geehrter Herr Ernsting,

in vorbenannter Angelegenheit bedanken wir uns für die Beteiligung und teilen Ihnen mit, dass die Belange der Stadt Teltow durch die o.g. Planung nicht berührt werden.

Wir wünschen Ihnen für das weitere Verfahren viel Erfolg.

Mit freundlichen Grüßen

  
Thomas Schmidt  
Bürgermeister

Gemeinde Kleinmachnow		
BM	EINGANG:	B/W
BBM		R/S/O
Personal	14. OKT. 2021	BÜBÜ
F/B/L	Nr.: 7583	S/K/S
	GV	

**Der Bürgermeister**

**Hausadresse:**  
Marktplatz 1-3, 14513 Teltow

**Internet-Adresse:**  
www.teltow.de

**Sprechzeiten:**  
Di 9–12 Uhr, 13.30–18 Uhr  
Do 9–12 Uhr  
Termine nach Vereinbarung.

**Dienststelle:**  
FB Äußere Verwaltung  
SG Stadtentwicklung

**Auskunft erteilt:**  
Herr Glückstein

**Zimmer:**  
2.12

**Telefon:**  
03328-4781-0

**Durchwahl:**  
03328-4781- 464

**Telefax:**  
03328-4781-364

**E-Mail:**  
m.glueckstein@teltow.de

**Bankverbindung:**  
MBS Potsdam  
BLZ 160 500 00  
Konto 35 22 025 430  
IBAN:  
DE55 1605 0000 3522  
025430  
BIC: WELADED 1 PMB

03

## Faller, Christian

**Von:** Wassermann, Dirk <dirk.wassermann@apm-niemegk.de>  
**Gesendet:** Donnerstag, 7. Oktober 2021 07:53  
**An:** Faller, Christian  
**Betreff:** AW: Stellungnahme TröB KLM-VEP-003  
**Anlagen:** Wassermann\_211006-Stellungnahme.pdf

Fachbereich Bauen/Wohnen			
Verkehr/ Klima	Stadt- Bau	Tiefbau/ Stadt- w.	Gemeinde- bau
EINGANG:			Hochbau
08. OKT. 2021			Wohn-V.
Nr.: 2258	RÜ		Wvl am:
FBL		FBL	
Anhang	Ablage:	digital	Registrator

Sehr geehrter Herr Faller,

entschuldigen Sie die Unvollständigkeit meiner Mail. Hier nun der vergessene Anhang.

Für Fragen und Abstimmungen stehe ich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

i. A. Dirk Wassermann  
Abfallberatung

APM Abfallwirtschaft  
Potsdam-Mittelmark GmbH  
Bahnhofstraße 18  
14823 Niemegk

phone: +49(0) 33843 306-80  
fax: +49(0) 33843 306-90  
e-mail: [dirk.wassermann@datevnet.de](mailto:dirk.wassermann@datevnet.de)  
website: [www.apm-niemegk.de](http://www.apm-niemegk.de)  
APM Abfallwirtschaft Potsdam-Mittelmark GmbH  
Firmensitz: Bahnhofstraße 18, 14823 Niemegk  
Registergericht: Amtsgericht Potsdam, HRB 12884  
Geschäftsführer: Thomas Wendenburg  
Prokuristin: Diana Grund  
Aufsichtsratsvorsitzende: Irene Mohr

Gemeinde Kleinmachnow		
BM	EINGANG:  06. OKT. 2021 Nr.: 7396	B/W
BBM		R/S/O
Personal		BÜB:
F/B/L		GV

**Von:** C.Faller@kleinmachnow.de <C.Faller@kleinmachnow.de>  
**Gesendet:** Mittwoch, 6. Oktober 2021 17:33  
**An:** Wassermann, Dirk <dirk.wassermann@apm-niemegk.de>  
**Betreff:** AW: Stellungnahme TröB KLM-VEP-003

Sehr geehrter Herr Wassermann,

vielen Dank für die Ankündigung. Es fehlte jedoch der Anhang, weshalb wir höflichst um Übermittlung dieser bitten. Vielen Dank im Voraus!

Wenn Sie Fragen haben oder weitere Informationen benötigen, dann erreichen Sie den Fachdienst Stadtplanung/Bauordnung (Ansprechpartner Herr Faller) am besten unter den u.a. Kontaktdaten.

Freundliche Grüße

C. Faller

Sachbearbeiter Stadtplanung/Bauordnung  
Fachdienst Stadtplanung/Bauordnung  
Fachbereich Bauen/Wohnen

Gemeinde Kleinmachnow  
Adolf-Grimme-Ring 10  
14532 Kleinmachnow

Telefon: (033203) 877-2032  
Telefax: (033203) 877-2999  
eMail: [C.Faller@kleinmachnow.de](mailto:C.Faller@kleinmachnow.de)  
Internet: <http://www.kleinmachnow.de>

**Von:** Wassermann, Dirk <[dirk.wassermann@apm-niemegk.de](mailto:dirk.wassermann@apm-niemegk.de)>

**Gesendet:** Mittwoch, 6. Oktober 2021 16:31

**An:** Faller, Christian <[C.Faller@kleinmachnow.de](mailto:C.Faller@kleinmachnow.de)>; Behoerdenbeteiligung <[Buergerbeteiligung@kleinmachnow.de](mailto:Buergerbeteiligung@kleinmachnow.de)>

**Betreff:** Stellungnahme TröB KLM-VEP-003

Sehr geehrter Herr Faller,

unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 24.09.2021, finden Sie angefügt unsere Stellungnahme zu Ihrer Kenntnisnahme und Beachtung.

Für Fragen und Abstimmungen stehe ich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

i. A. Dirk Wassermann  
Abfallberatung

APM Abfallwirtschaft  
Potsdam-Mittelmark GmbH  
Bahnhofstraße 18  
14823 Niemegk

---

phone: +49(0) 33843 306-80

fax: +49(0) 33843 306-90

e-mail: [dirk.wassermann@datevnet.de](mailto:dirk.wassermann@datevnet.de)

website: [www.apm-niemegk.de](http://www.apm-niemegk.de)

APM Abfallwirtschaft Potsdam-Mittelmark GmbH

Firmensitz: Bahnhofstraße 18, 14823 Niemegk

Registergericht: Amtsgericht Potsdam, HRB 12884

Geschäftsführer: Thomas Wendenburg

Prokuristin: Diana Grund

Aufsichtsratsvorsitzende: Irene Mohr

--

Sofern die Gemeinde Kleinmachnow erstmalig personenbezogene Daten von Ihnen erhebt und verarbeitet,

möchten wir Sie auf die Neuerungen im Datenschutz aufgrund der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung

(DSGVO) hinweisen. Ihre personenbezogenen Daten werden ausschließlich für den von Ihnen verfolgten Zweck

bzw. den gesetzlich erlaubten Zwecken bei uns erhoben und gespeichert. Weitere Hinweise und Informationen

finden Sie auf unserer Homepage unter [www.kleinmachnow.de](http://www.kleinmachnow.de) auf der Startseite auf der rechten Seite, unter dem Punkt „Datenschutzerklärung“. Speziellere Hinweise und Informationen im Zusammenhang mit Melde- und Passangelegenheiten finden Sie ebenfalls auf unserer Homepage auf der Seite des Bürgerbüros.

Bitte beachten Sie: Zum Schutz vor den aktuellen Verschlüsselungs-Trojaner nimmt die Gemeindeverwaltung derzeit keine E-Mails mit Anhängen im MS-Office-Format entgegen. Bitte senden Sie bei Bedarf ausschließlich „.pdf“-Dokumente an uns. Sendungen insbesondere mit „.doc“ / „.docx“ oder „.xls“ / „.xlsx“-Anhängen erreichen ihre Empfänger nicht und werden gelöscht.

E-Mails von der Gemeinde Kleinmachnow dienen nur zur Übermittlung einfacher Nachrichten ohne digitale Signatur und/oder Verschlüsselung. Bitte beachten Sie, dass die Abwicklung rechtsverbindlichen Schriftverkehrs nur über die E-Mail-Adresse [gemeinde@kleinmachnow.de](mailto:gemeinde@kleinmachnow.de) oder [gemeindeamt@kleinmachnow.de-mail.de](mailto:gemeindeamt@kleinmachnow.de-mail.de) mit qualifizierten elektronisch signierten Dokumenten möglich ist.

Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte den Absender und vernichten Sie diese E-Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail sind nicht gestattet.



• APM · ABFALLWIRTSCHAFT POTSDAM-MITTELMARK GmbH •

Bahnhofstr. 18 • 1 4 8 2 3 Niemegek

**Rathaus Kleinmachnow  
Herr Fallers  
Postfach1108  
14533 Kleinmachnow**

Telefax : 03 38 43 - 30 6-90  
Telefon : 03 38 43 - 30 6-85  
Bearbeiter: Herr Wassermann  
E - Mail :

Unser Zeichen: Wa  
Datum : 06.10.2021

**Vorhaben: Vorhabenbezogener Bebauungsplan KLM-VEP-003  
Kanalweg 4  
14532 Kleinmachnow**

**hier: Beteiligungsverfahren der Träger öffentlicher Belange**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Fallers,

ich nehme Bezug auf Ihr Schreiben vom 24.09.2021 zu o.g. Betreff und übermittle Ihnen nachfolgend aus Sicht des Entsorgungsunternehmens APM Abfallwirtschaft Potsdam – Mittelmark GmbH besonders zu beachtende Sachverhalte im Zusammenhang mit der Absicherung von Entsorgungsleistungen.

**Anforderungen an die Gewährleistung der Abfallentsorgung vor der Haustür**  
Mit der Abfallentsorgung im Landkreis Potsdam-Mittelmark wurde die kreiseigene APM Abfallwirtschaft Potsdam-Mittelmark GmbH mit Sitz in Niemegek beauftragt. Damit ist die APM GmbH „Träger öffentlicher Belange“ im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung. Bauleitpläne haben für die betreffenden Gebiete Satzungscharakter, so dass die hier getroffenen Festlegungen für die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke rechtsverbindlich sind.

Damit abfallwirtschaftliche Belange bereits im Planungsstadium berücksichtigt werden, werden folgend alle Informationen und Voraussetzungen aufgezeigt, die für eine Gewährleistung der Abfallentsorgung „vor der Haustür“ erforderlich sind.

Im Zuge von Neubaumaßnahmen oder Umbauten von Straßen kommt es immer wieder im Landkreis zu Problemen bei der Abfallentsorgung. Fehlende oder verbaute Wendemöglichkeiten sowie nicht ausreichend dimensionierte Straßen machen die Abfallentsorgung mit den gängigen Müllsammelfahrzeugen, unter Berücksichtigung einschlägiger Rechtsnormen, unmöglich. In der Folge müssen separate Standplätze für alle betroffenen Müllbehälter an der nächst befahrbaren Straße geschaffen werden. Das zieht zumeist Ärger nach sich und lässt sich im Nachhinein nicht mehr ändern!

Eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung wird dadurch gewährleistet, dass bei der Ausgestaltung der Verkehrsflächen folgende Voraussetzungen für den Einsatz der dreiachsigen Müllfahrzeuge berücksichtigt werden:

**1. Rechtliche Grundlagen – unabhängig von baurechtlichen Normen**

➤ Abfallentsorgungssatzung (AbfES) des Landkreises Potsdam Mittelmark in der jeweils gültigen Fassung (Fundstelle: <http://www.potsdam-mittelmark.de/de/landkreisverwaltung/Kreisverwaltung/satzungen-kreisrecht/>)

➤ Unfallverhütungsvorschriften bzw. Berufsgenossenschaft Vorschriften, DGUV Vorschrift 43 „Müllbeseitigung“ sowie die DGUV Information 214-033 Nr. 5 und DGUV-Regeln 114-601

➤ Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen, RAS 06 mit Korrektur Stand 15.12.2008

## **2. Fahrzeugtechnik des Landkreises Potsdam- Mittelmark zur Abfallentsorgung**

Da die verschiedenen Abfallfraktionen mit unterschiedlicher Fahrzeugtechnik entsorgt werden, sollte beachtet werden, dass die Maße für die **größten** eingesetzten Fahrzeuge sich wie folgt darstellen:

Länge: 11,10 m

Breite: 2,55 m Überhang vorn: 1,00 m, Überhang hinten: 2,60 m ohne Radradius

Radradius: 0,54 m

## **3. Kriterien für die Errichtung von Erschließungsstraßen**

Nach den gesetzlichen Vorgaben dürfen Fahrzeuge nur auf Fahrwegen oder in Bereichen betrieben werden, die ein sicheres Fahren ermöglichen. Konkret bedeutet dies, dass die Straße

➤ die höchstzulässige Fahrzeugbreite gem. StVZO zuzüglich Sicherheitsabstand zu beiden Seiten des Fahrzeuges berücksichtigt. Gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 1 StVZO ist die höchstzulässige Breite für Kraftfahrzeuge und Anhänger mit 2,55 m bestimmt. Für ein gefahrloses Vorbeifahren an seitlichen Hindernissen wird zusätzlicher Freiraum benötigt. In der Praxis geht die Rechtsprechung hier von 50 cm auf jeder Seite aus. Damit ergibt sich eine durchgängige Mindestdurchfahrtsbreite von 3,55 m,

➤ für das Müllsammelfahrzeug ausreichend tragfähig sein muss (bis 30 t),

➤ so gestaltet sein muss, dass in den Kurvenbereichen die Schleppkurven der eingesetzten Müllfahrzeuge berücksichtigt werden,

➤ so bemessen sein muss, dass an den Ein- und Ausfahrten mindestens die Schleppkurve der eingesetzten Müllfahrzeuge berücksichtigt sind. Dies gilt auch für Pflanzinseln, Bäumen und ausgewiesenen Parkplätzen,

➤ so gestaltet sein muss, dass eventuelle Bodenschwellen von Müllfahrzeugen problemlos überfahren werden können,

➤ so gestaltet sein muss, dass eventuelle Steigungen und Gefälle von Müllfahrzeugen gefahrlos befahren werden können,

➤ eine lichte Durchfahrtshöhe von mindestens 4 m zuzüglich Sicherheitsabstand aufweisen muss. Insbesondere Äste und Straßenlaternen dürfen nicht in das Lichtprofil ragen.

Zusätzlich ist zu beachten, dass die Straße und ggf. der Gehweg so angelegt werden, dass durch die Bereitstellung der Abfallbehälter sowohl für den Straßenverkehr als auch für den Fußgängerverkehr keine Gefahren oder Behinderungen zu befürchten sind.

## **4. Stichstraßen:**

Gemäß § 16 DGUV „Abfallsammlung“ ist dem Fahrpersonal ein Rückwärtsfahren ohne Einweiser untersagt. Da Sammelfahrzeuge im Landkreis überwiegend mit Seitenladetechnik in Einmannbesatzung entsorgen, ist diese Vorschrift vom Fahrpersonal zwingend einzuhalten. Daher ist am Ende von Stichstraßen **eine geeignete** Wendeanlage in Form eines Wendekreises, einer Wendeschleife bzw. eines Wendehammers vorzusehen. In einem Wendehammer muss das

Wenden mit einem höchstens zweimaligen Zurückstoßen möglich sein (gilt nicht als Rückwärtsfahren).

**Wendekreisdurchmesser lt. Hersteller für dreiachsige Entsorgungsfahrzeuge: 23,60 m. Die Praxis zeigt jedoch, dass ein Wendekreis kleiner als 25 m nicht geeignet ist.**

Um die Befahrung sicherzustellen, sind Wendeanlagen an den Abfuhrtagen von parkenden Fahrzeugen freizuhalten. Hier können ggf. verkehrsregelnde Maßnahmen erforderlich sein.

#### **5. Privatstraßen:**

Sollte die Entsorgung der Abfälle an den Grundstücken nur durch die Befahrung einer Privatstraße möglich sein, wird darauf verwiesen, dass die dazu notwendige Dienstbarkeit in den Grundbüchern der/ des Eigentümer/ s einzutragen ist. Ohne diesen Nachweis erfolgt eine Befahrung von Privatstraßen nicht.

#### **6. Einrichtung von Sammelplätzen**

Bei Straßen und Wohnwegen, die von Müllfahrzeugen nicht befahren werden dürfen (z. B. fehlende oder nicht ausreichende Wendeanlagen oder zu geringe Fahrbahnbreite), müssen für die Müllbehälter und Wertstoffsäcke der Anlieger entsprechend dimensionierte Sammelplätze im Bereich der Einmündung in die nächste für das Müllfahrzeug befahrbare Straße angelegt werden. Bei der Einrichtung dieser Sammelplätze sollten folgende Vorgaben berücksichtigt werden:

- Um spätere Interessenskonflikte mit künftigen Anliegern zu vermeiden, sind die Sammelplätze in den Bebauungsplan aufzunehmen und entsprechend zu erläutern.
- Zusätzlich ist es sinnvoll, die Käufer der Grundstücke an den Wohnwegen im Rahmen des Kaufvertrages darauf hinzuweisen, dass jegliche Abfälle im Bringsystem an den ausgewiesenen Sammelplätzen zur Abholung bereitzustellen sind.
- Die Sammelplätze sind so anzulegen, dass weder Fußgänger- noch der Straßenverkehr gefährdet oder behindert werden.
- Die Sammelplätze müssen vom Müllfahrzeug so angefahren werden können, dass das Laden problemlos möglich ist. Der hier angegebene Müllplatz kann von den Entsorgungsfahrzeugen nicht direkt angefahren werden. Die Abfallbehälter müssen an der Erschließungsstraße bereitgestellt werden.  
Es besteht ggf. die Möglichkeit den gebührenpflichtigen Volservice (Holen und Zurückstellen der Abfallbehälter nach der Leerung) zu buchen.
- Die Fläche des Sammelplatzes ist auf die Anzahl der zukünftigen Nutzer und die zugelassenen Abfallbehälter des Landkreises sowie Gelben Säcke für Leichtverpackungen abzustimmen.
- Eine zumutbare Transportentfernung der Abfallbehälter zum Sammelplatz sollte nicht überschritten werden.

#### **7. Abfallwirtschaftliche Aspekte bei der Einrichtung von Straßenbaustellen**

Während der Bauphase ist die Absicherung der Entsorgungsleistung durch Zugang zu den Abfallbehältnissen sicher zu stellen. Kann dies nicht gewährleistet werden, ist sicherzustellen, dass die Abfallbehältnisse an Sammelplätzen durch die den Bau ausführende Firma bereitgestellt werden.

Dazu ist es erforderlich, dass die Behältnisse gekennzeichnet werden und die Sammelplätze mit der APM GmbH, Bahnhofstraße 18, 14823 Niemege, Bereich Abfallberatung Frau Mehl (Telefon 033843-30671) bzw. Herr Wassermann (Telefon 033843-30680), **mindestens 14 Tage** vor Baubeginn, abzustimmen sind.

Für eine diesbezügliche Bürgerinformation stellt die APM GmbH bei Bedarf ein vorbereitetes Schreiben zur Verfügung. Dieses ist mit den entsprechenden Daten zu geplanten Bauzeitablauf und Ansprechpartner der Baufirma zu ergänzen und an die Bürger per Posteinwurf **rechtzeitig** zu verteilen. Ein Exemplar ist der APM GmbH zur Information zu übersenden.

Es ist zu beachten, dass durch die unmittelbaren Bauarbeiten Seitenstraßen zu Sackgassen werden können und diese mit in die Bereitstellung der Behältnisse einbezogen werden müssen. Das gilt auch für Behälter, die sich im Regelungsbereich einer Ampelanlage befinden. Müllfahrzeuge sind in ihrer Ausführung nicht mit Baustellenfahrzeugen vergleichbar. Eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung im Bereich von Straßenbaustellen Bedarf daher folgender Voraussetzungen:

- Eine feste, d. h. bis 30 t belastbare Fahrbahn.
- Da die Müllfahrzeuge bauartbedingt erheblich tiefer liegen als z. B. Baustellen-LKW, sind Bodenwellen oder –senken soweit wie möglich zu minimieren. Fahrbahnen, aus denen Kanaldeckel oder Deckel von Straßenabläufen hervorstehen, können nicht befahren werden.
- Die bereits unter Punkt 3 genannte Mindestdurchfahrtsbreite von 3,55 m ist zu gewährleisten.
- Während der Abfuhrtage ist die Durchfahrt dauerhaft sicherzustellen.

Für weitere Detailfragen steht Ihnen die Abteilung Abfallberatung unter Tel.- Nr. 033843/306-80 zur Verfügung.

Freundliche Grüße  
Im Auftrag



Dirk Wassermann  
Abfallberatung



Landkreis Potsdam-Mittelmark



## - Freie Fahrt für Müllfahrzeuge -

### Informationsblatt zur verkehrstechnischen Erschließung von Wohn – und Gewerbegebieten

#### Anforderungen an die Gewährleistung der Abfallentsorgung vor der Haustür

Mit der Abfallentsorgung im Landkreis Potsdam-Mittelmark wurde die kreiseigene APM Abfallwirtschaft Potsdam-Mittelmark GmbH mit Sitz in Niemegek beauftragt. Damit ist die APM GmbH „Träger öffentlicher Belange“ im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung. Bauleitpläne haben für die betreffenden Gebiete Satzungscharakter, so dass die hier getroffenen Festlegungen für die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke rechtsverbindlich sind.

Damit abfallwirtschaftliche Belange bereits im Planungsstadium berücksichtigt werden, hat der Landkreis in enger Zusammenarbeit mit der APM GmbH dieses Informationsblatt „Freie Fahrt für Müllfahrzeuge“ erstellt. Hier werden alle Informationen und Voraussetzungen aufgezeigt, die für eine Gewährleistung der Abfallentsorgung „vor der Haustür“ erforderlich sind.

Im Zuge von Neubaumaßnahmen oder Umbauten von Straßen kommt es immer wieder im Landkreis zu Problemen bei der Abfallentsorgung. Fehlende oder verbaute Wendemöglichkeiten sowie nicht ausreichend dimensionierte Straßen machen die Abfallentsorgung mit den gängigen Müllsammelfahrzeugen, unter Berücksichtigung einschlägiger Rechtsnormen, unmöglich. In der Folge müssen separate Standplätze für alle betroffenen Müllbehälter an der nächst befahrbaren Straße geschaffen werden. Das zieht zumeist Ärger nach sich und lässt sich im Nachhinein nicht mehr ändern!

Eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung wird dadurch gewährleistet, dass bei der Ausgestaltung der Verkehrsflächen folgende Voraussetzungen für den Einsatz der dreiaxigen Müllfahrzeuge berücksichtigt werden:

#### 1. Rechtliche Grundlagen – unabhängig von baurechtlichen Normen

- Abfallentsorgungssatzung (AbfES) des Landkreises Potsdam Mittelmark in der jeweils gültigen Fassung (Fundstelle: <http://www.potsdam-mittelmark.de/de/landkreis-verwaltung/kreisverwaltung/satzungen-kreisrecht/>)
- BGV C27 Berufsgenossenschaft Vorschriften, §16 der UVV Unfallverhütungsvorschriften „Müllbeseitigung“
- Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen, RAS 06 mit Korrektur Stand 15.12.2008

## 2. Fahrzeugtechnik des Landkreises Potsdam- Mittelmark zur Abfallentsorgung

Da die verschiedenen Abfallfraktionen mit unterschiedlicher Fahrzeugtechnik entsorgt werden, sollte beachtet werden, dass die Maße für die **größten** eingesetzten Fahrzeuge sich wie folgt darstellen:

Länge: 11,10 m

Breite: 2,55 m

Überhang vorn: 1,00 m, Überhang hinten: 2,60 m ohne Radradius

Radradius: 0,54 m

## 3. Kriterien für die Errichtung von Erschließungsstraßen

Nach den gesetzlichen Vorgaben dürfen Fahrzeuge nur auf Fahrwegen oder in Bereichen betrieben werden, die ein sicheres Fahren ermöglichen. Konkret bedeutet dies, dass die Straße

- die höchstzulässige Fahrzeugbreite gem. StVZO zuzüglich Sicherheitsabstand zu beiden Seiten des Fahrzeuges berücksichtigt. Gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 1 StVZO ist die höchstzulässige Breite für Kraftfahrzeuge und Anhänger mit 2,55 m bestimmt. Für ein gefahrloses Vorbeifahren an seitlichen Hindernissen wird zusätzlicher Freiraum benötigt. In der Praxis geht die Rechtsprechung hier von 50 cm auf jeder Seite aus. Damit ergibt sich eine durchgängige Mindestdurchfahrtsbreite von 3,55 m,
- für das Müllsammelfahrzeug ausreichend tragfähig sein muss (bis 30 t),
- so gestaltet sein muss, dass in den Kurvenbereichen die Schleppkurven der eingesetzten Müllfahrzeuge berücksichtigt werden,
- so bemessen sein muss, dass an den Ein- und Ausfahrten mindestens die Schleppkurve der eingesetzten Müllfahrzeuge berücksichtigt sind. Dies gilt auch für Pflanzinseln, Bäumen und ausgewiesenen Parkplätzen,
- so gestaltet sein muss, dass eventuelle Bodenschwellen von Müllfahrzeugen problemlos überfahren werden können,
- so gestaltet sein muss, dass eventuelle Steigungen und Gefälle von Müllfahrzeugen gefahrlos befahren werden können,
- eine lichte Durchfahrtshöhe von mindestens 4 m zuzüglich Sicherheitsabstand aufweisen muss. Insbesondere Äste und Straßenlaternen dürfen nicht in das Lichtprofil ragen.

Zusätzlich ist zu beachten, dass die Straße und ggf. der Gehweg so angelegt werden, dass durch die Bereitstellung der Abfallbehälter sowohl für den Straßenverkehr als auch für den Fußgängerverkehr keine Gefahren oder Behinderungen zu befürchten sind.

## 4. Stichstraßen:

Gemäß § 16 UVV „Müllbeseitigung“ ist dem Fahrpersonal ein Rückwärtsfahren ohne Einweiser untersagt. Da Sammelfahrzeuge im Landkreis überwiegend mit Seitenladetechnik in Einmannbesatzung entsorgen, ist diese Vorschrift vom Fahrpersonal zwingend einzuhalten. Daher ist am Ende von Stichstraßen **eine geeignete** Wendeanlage in Form eines Wendekreises, einer Wendeschleife bzw. eines Wendehammers vorzusehen. In einem Wendehammer muss das Wenden mit einem höchstens zweimaligem Zurückstoßen möglich sein (gilt nicht als Rückwärtsfahren).

**Wendekreisdurchmesser lt. Hersteller für dreiachsige Entsorgungsfahrzeuge: 23,60 m. Die Praxis zeigt jedoch, dass ein Wendekreis kleiner als 25 m nicht geeignet ist.**

Um die Befahrung sicherzustellen, sind Wendeanlagen an den Abfuhrtagen von parkenden Fahrzeugen freizuhalten. Hier können ggf. verkehrsregelnde Maßnahmen erforderlich sein.

#### **5. Privatstraßen:**

Sollte die Entsorgung der Abfälle an den Grundstücken nur durch die Befahrung einer Privatstraße möglich sein, wird darauf verwiesen, dass die dazu notwendige Dienstbarkeit in den Grundbüchern der/des Eigentümer/s einzutragen ist. Ohne diesen Nachweis erfolgt eine Befahrung von Privatstraßen nicht.

#### **6. Einrichtung von Sammelplätzen**

Bei Straßen und Wohnwegen, die von Müllfahrzeugen nicht befahren werden dürfen (z. B. fehlende oder nicht ausreichende Wendeanlagen oder zu geringe Fahrbahnbreite), müssen für die Müllbehälter und Wertstoffsäcke der Anlieger entsprechend dimensionierte Sammelplätze im Bereich der Einmündung in die nächste für das Müllfahrzeug befahrbare Straße angelegt werden.

Bei der Einrichtung dieser Sammelplätze sollten folgende Vorgaben berücksichtigt werden:

- Um spätere Interessenskonflikte mit künftigen Anliegern zu vermeiden, sind die Sammelplätze in den Bebauungsplan aufzunehmen und entsprechend zu erläutern.
- Zusätzlich ist es sinnvoll, die Käufer der Grundstücke an den Wohnwegen im Rahmen des Kaufvertrages darauf hinzuweisen, dass jegliche Abfälle im Bringsystem an den ausgewiesenen Sammelplätzen zur Abholung bereitzustellen sind.
- Die Sammelplätze sind so anzulegen, dass weder Fußgänger- noch der Straßenverkehr gefährdet oder behindert werden.
- Die Sammelplätze müssen vom Müllfahrzeug so angefahren werden können, dass das Laden problemlos möglich ist.
- Die Fläche des Sammelplatzes ist auf die Anzahl der zukünftigen Nutzer und die zugelassenen Abfallbehälter des Landkreises sowie Gelben Säcke für Leichtverpackungen abzustimmen.
- Eine zumutbare Transportentfernung der Abfallbehälter zum Sammelplatz sollte nicht überschritten werden.

#### **7. Abfallwirtschaftliche Aspekte bei der Einrichtung von Straßenbaustellen**

Während der Bauphase ist die Absicherung der Entsorgungsleistung durch Zugang zu den Abfallbehältnissen sicher zu stellen. Kann dies nicht gewährleistet werden, ist sicherzustellen, dass die Abfallbehältnisse an Sammelplätzen durch die den Bau ausführende Firma bereitgestellt werden.

Dazu ist es erforderlich, dass die Behältnisse gekennzeichnet werden und die Sammelplätze mit der APM GmbH, Bahnhofstraße 18, 14823 Niemegk, Bereich Abfallberatung Frau Mehl (Telefon 033843-30671) bzw. Frau Belz (Telefon 033843-30654), **mindestens 14 Tage** vor Baubeginn, abzustimmen sind.

Für eine diesbezügliche Bürgerinformation stellt die APM GmbH bei Bedarf ein vorbereitetes Schreiben zur Verfügung. Dieses ist mit den entsprechenden Daten zu geplanten Bauzeitablauf und Ansprechpartner der Baufirma zu ergänzen und an die Bürger per Posteinwurf **rechtzeitig** zu verteilen. Ein Exemplar ist der APM GmbH zur Information zu übersenden.

Es ist zu beachten, dass durch die unmittelbaren Bauarbeiten Seitenstraßen zu Sackgassen werden können und diese mit in die Bereitstellung der Behältnisse einbezogen werden müssen.

Müllfahrzeuge sind in ihrer Ausführung nicht mit Baustellenfahrzeugen vergleichbar. Eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung im Bereich von Straßenbaustellen Bedarf daher folgender Voraussetzungen:

- Eine feste, d. h. bis 30 t belastbare Fahrbahn.
- Da die Müllfahrzeuge bauartbedingt erheblich tiefer liegen als z. B. Baustellen-LKW, sind Bodenwellen oder –senken soweit wie möglich zu minimieren. Fahrbahnen, aus denen Kanaldeckel oder Deckel von Straßenabläufen hervorstehen, können nicht befahren werden.
- Die bereits unter Punkt 3 genannte Mindestdurchfahrtsbreite von 3,55 m ist zu gewährleisten.
- Während der Abfuhrtage ist die Durchfahrt dauerhaft sicherzustellen.

#### **Ansprechpartner bei der APM GmbH zu Rückfragen:**

Herr Steffen Patiga (kommunaler Fuhrparkleiter)  
Telefon: 033843-30663 • Fax: 033843-30690 • E-Mail: [steffen.patiga@datevnet.de](mailto:steffen.patiga@datevnet.de)

**Dieses Informationsblatt finden Sie auch unter:**

[www.potsdam-mittelmark.de](http://www.potsdam-mittelmark.de) -> Bürgerservice -> Dienstleistung A bis Z -> Abfallentsorgung -> Dokumente -> Informationsblatt – Freie Fahrt für Müllfahrzeuge

PRIMAGAS Energie GmbH & Co. KG • Luisenstraße 113 • 47799 Krefeld

Kleinmachnow  
 Adolf-Grimme-Ring 10  
 14532 Kleinmachnow

Antrags-Nr. 342331

Es betreut Sie Leitungsauskunft  
 Luisenstr. 113  
 47799 Krefeld  
 Fon: 02151 - 85 21 16  
 Fax: 02151 - 85 23 10

Datum 22.09.2021

**PRIMAGAS Leitungsauskunft**  
**Projektbezeichnung: KLM-VEP-003**  
**Lokation: Kleinmachnow, Kanalweg 2-5 Kleinmachnow, Kurzer Weg 1**

Fachbereich Bauen/Wohnen			
Verkehr/ Klima	Stadtbau/ Bau	Tiefbau/ Stadtw.	Gemeinde- grün
	X		
EINGANG: 05. NOV. 2021 Nr.: 3203			Hochbau
RÜ	Wvl am:		FBL
X	Ablage:	digital	Registratur

*22.09.2021 - f-c*

Sehr geehrter Herr Faller,

hiermit teilen wir Ihnen mit, dass durch das oben genannte Vorhaben keine Flüssiggas-Versorgungsleitungen im öffentlichen Bereich der PRIMAGAS Energie GmbH & Co. KG berührt werden.

Sollte sich ein Flüssiggasbehälter auf dem angefragten Grundstück befinden, so wenden Sie sich bitte an den Eigentümer des angefragten Grundstückes.

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und bedarf deshalb keiner Unterschrift.

Freundliche Grüße

PRIMAGAS Energie GmbH & Co. KG  
 Leitungsauskunft

Gemeinde Kleinmachnow			
BM	EINGANG: 05. NOV. 2021 Nr.: 8163		BW
BBM		R/S/O	
Personal		BÜBÜ	
F/B/L		GV	S/K/S



**NETZGESELLSCHAFT  
BERLIN-BRANDENBURG**

NBB - EUREF-Campus 1-2 - 10829 Berlin

**Kleinmachnow**

**Adolf-Grimme-Ring 10  
14532 Kleinmachnow**

Fachbereich Bauen/Wohnen			
Verkehr/ Klima	Tafel/ R/S/O	Tiefbau/ Stadtw.	Gemeinde- grün
EINGANG: 05. NOV. 2021			Hochbau
Nr.: 32099			Wohn-V.
RÜ	Einheit	FBL	
X	Anlage:	digital	Registrar

■ **NBB Netzgesellschaft  
Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG**  
EUREF-Campus 1-2, 10829 Berlin  
HRA 37374 B Amtsgericht Charlottenburg

■ **NBB C-NN-D**  
EUREF-Campus 1-2, 10829 Berlin  
Telefon 030-818762740  
Telefax 030-818762729  
Planauskunft@nbb-netzgesellschaft.de  
www.nbb-netzgesellschaft.de

*du 09.11.2021 - Fa*

Gemeinde Kleinmachnow	
BM	EINGANG: 05. NOV. 2021 Nr.: 8164
BBM	
Personal	
F/B/L	
	GV



NetzinfoBB - Die Service-App  
für unterwegs: [www.nbb-app.de](http://www.nbb-app.de)

Berlin, 22.09.2021

**Unser Zeichen: 2021-028368 O, Portalnummer 342331**

**Ihr Schreiben vom 22.09.2021 mit Zeichen KLM-VEP-003 Kanalweg 4**

**Zur Maßnahme Kleinmachnow, Kanalweg 2 - 5 Kleinmachnow, Kurzer Weg 1 - KLM-VEP-003**

Sehr geehrter Herr Fallner,

die NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG (nachfolgend NBB genannt) handelt im Rahmen der ihr übertragenen Netzbetreiberverantwortung auch namens und im Auftrag der GASAG AG, der EMB Energie Mark Brandenburg GmbH, der Stadtwerke Bad Belzig GmbH, der Gasversorgung Zehdenick GmbH, der SpreeGas Gesellschaft für Gasversorgung und Energiedienstleistung mbH, der NGK Netzgesellschaft Kyritz GmbH, der Netzgesellschaft Hohen Neuendorf (NHN) Gas mbH & Co.KG, der Rathenower Netz GmbH, der Netzgesellschaft Hennigsdorf Gas mbH (NGHGas), der Stadtwerke Forst GmbH und der Netzgesellschaft Forst (Lausitz) mbH & Co. KG.

Im unmittelbaren Bereich Ihrer geplanten Baumaßnahme liegen keine Anlagen der NBB bzw. vorhandene Anlagen werden gemäß Ihren Unterlagen nicht tangiert.

Aussagen zu Anlagen anderer Versorgungsunternehmen bzw. Netzbetreiber können wir nicht treffen. Hierzu sind von Ihnen gesonderte Auskünfte einzuholen.

Die Bestandspläne werden laufend aktualisiert. Bei aktuell neuverlegten Gasleitungen ist es möglich, dass diese noch nicht in den Bestandsplänen enthalten sind. Hierzu bitten wir Sie, sich mit der NBB unter (030) 81876 1890, Fax-Nr.: (030) 81876 1749 abzustimmen.

Sollte der Geltungsbereich Ihrer Auskunftsanfrage verändert werden oder der Arbeitsraum den dargestellten räumlichen Bereich überschreiten, ist der Vorgang erneut zur Erteilung





einer Auskunft der NBB vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

**NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG**

Anlagen:

Legende Gas

Plan (Maßstab 1:10000)

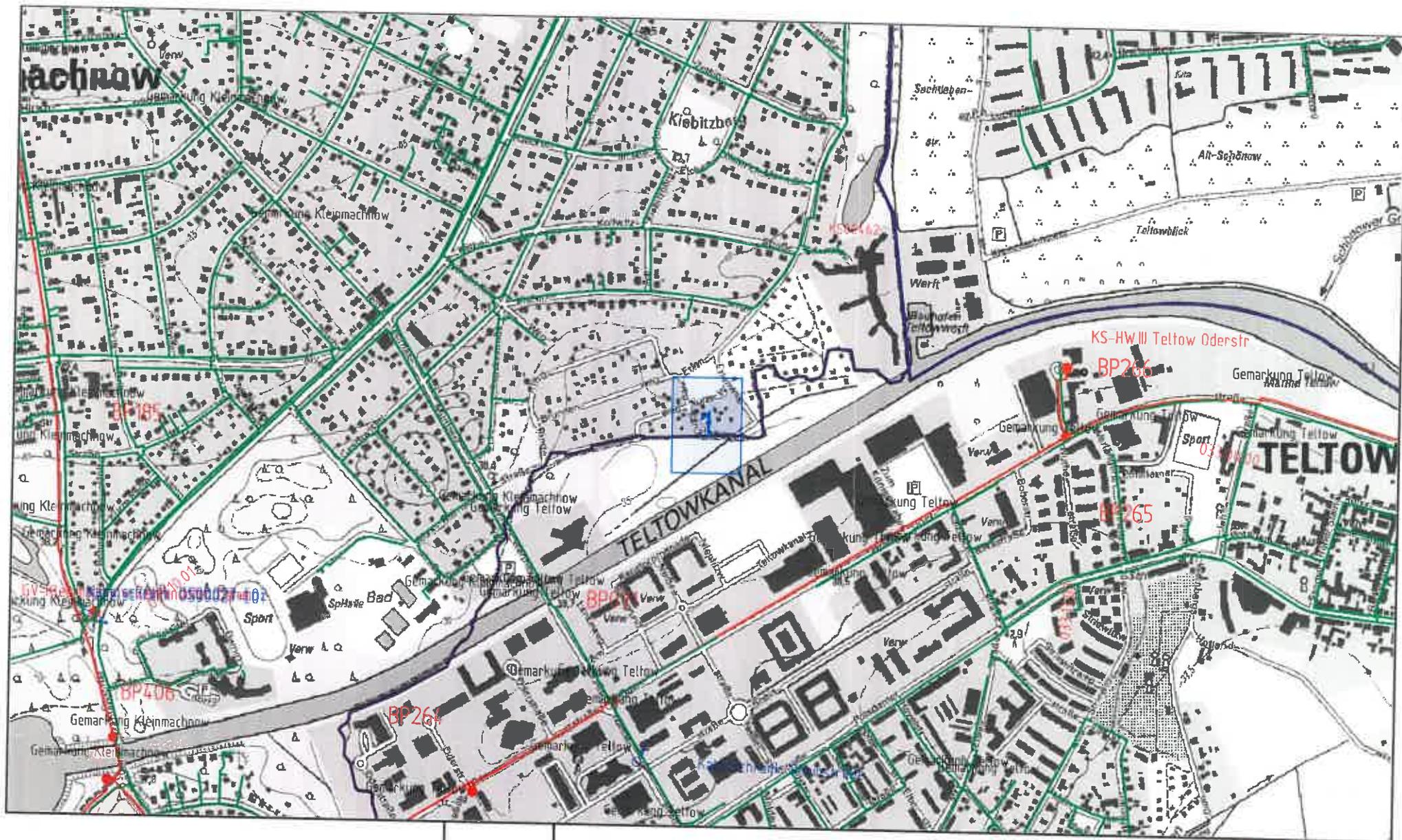
Plan (Maßstab 1:500)

## Signaturenkatalog Betriebsmittel Gas

Symbol	Beschreibung	Symbol	Beschreibung
	ETL PN 40, Feldleitung PN 160		Leitungsabschnitt 1 bis 4 bar in Betrieb, lageunsicher
	Leitungsabschnitt > 4 bar in Betrieb		Leitungsabschnitt 0,1 bis 1 bar in Betrieb, lageunsicher
	Leitungsabschnitt 1 bis 4 bar in Betrieb		Leitungsabschnitt < 0,1 bar in Betrieb, lageunsicher
	Leitungsabschnitt 0,1 bis 1 bar in Betrieb		Kabel
	Leitungsabschnitt < 0,1 bar in Betrieb		Schutzrohr
	Leitungsabschnitt in Planung		Armatur (Versorgungsleitung)
	Leitungsabschnitt außer Betrieb		Station
	Fremdleitung < 4 bar	<b>200St</b>	Leitungstext in der Farbe der Druckstufe
	Fremdleitung > 4 bar	<b>SPf</b> 	Schilderpfahl



 Maßstab: 1:500 DIN A3	Ort/Transportleitung: Kleinmachnow Sparte Ferngas, Gas		 NETZGESELLSCHAFT BERLIN-BRANDENBURG Registriernr.: 2021-028368 Firma: NBB Erstellt am: 22.9.2021
	Plannr.: Seite: 1	Straße: Kanalweg 2-5 Kurzer Weg 1	
Erstellt von: SYSTEM			Leitungsschutzanweisung und Freistellungsvermerk sind zu beachten



 Maßstab: 1:10000 DIN A4	Ort/Transportleitung: Kleinmachnow Sparte: Ferngas, Gas		 <b>NBB</b> NETZGESELLSCHAFT BERLIN-BRANDENBURG	Registriernr.: 2021-028368
	Plannr.: Seite:	Straße: Kanalweg 2-5 Kurzer Weg 1		Firma: NBB
	Erstellt von: SYSTEM			Erstellt am: 22.9.2021
<b>Leitungsschutzanweisung und Freistellungsvermerk sind zu beachten</b>				